

23.07.2004

Teilbericht
des Ausschusses 5
Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

zu Punkt I.1. des Ergänzungsmandates

Der Österreich-Konvent hat dem Ausschuss 5 folgende Ergänzungen des Mandates zugewiesen:

- I.** Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 28. Mai** bzw. **9. Juni 2004** folgende Ergänzung des Mandates für den Ausschuss 5 beschlossen:
 1. Formulierung abgerundeter Kompetenztatbestände (Kompetenzfelder), wobei die Zahl der Kompetenztatbestände auf etwa ein Drittel (oder auch weniger) reduziert werden soll und eine nachvollziehbare Zuordnung der bisherigen Kompetenztatbestände zu den neuen Kompetenztatbeständen vorgenommen werden soll.
 2. Vorschlag für die Aufteilung der neuen Kompetenztatbestände (Gesetzgebungskompetenzen) auf Bund und Länder, unter Zugrundelegung
 - a) des Zwei-Säulen-Modells und
 - b) des Drei-Säulen-Modells.

Bei den Beratungen des Ausschusses sind auch die Zuweisungen, die der Ausschuss 2 in seinem Zwischenbericht vom 11. Mai 2004 an den Ausschuss 5 vorgenommen hat (Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form; Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen), mitzubersichtigen.

Vorgehen und Zeitplan:

Der Ausschuss wird ersucht, die Punkte 1 und 2 nacheinander abzuarbeiten und dem Präsidium über die Ergebnisse der Beratungen jeweils schriftlich zu berichten, wobei sich das Präsidium für die Berichterstattung zu Punkt 1 sechs Wochen vorgemerkt hat.

II. Das Präsidium des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 28. Juni 2004** folgende zweite Ergänzung des Mandates für den Ausschuss 5 beschlossen:

Weiters ersucht das Präsidium den Ausschuss 5, zu prüfen, ob und in welcher Weise der im Tabellenteil des Zwischenberichts des Ausschusses 2 auf der Seite 88/96 unter der Ziffer 42vfb angeführte § 26 lit. a (letzten zwei Worte) des Behinderteneinstellungsgesetzes im Zuge der Ausschussberatungen berücksichtigt werden.

Der vorliegende Teilbericht umfasst lediglich den Punkt I.1. des Ergänzungsmandates.

Mitglieder des Ausschusses und deren Vertretung:

Univ.Doz. Dr. Peter Bußjäger	(Vorsitzender)
MMag. Dr. Madeleine Petrovic	(stellvertretende Vorsitzende)
Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer	
Mag. Renate Brauner	bis zur 11. Sitzung Konventsmitglied (Vertretung: Dr. Kurt Stürzenbecher)
Mag. Gabriele Burgstaller	(Vertretung: Dr. Ferdinand Faber)
Dieter Egger	
DI Jörg Freunschlag	
Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk	
Univ.Prof. Dr. Gerhart Holzinger	
Prof. Albrecht Konecny	(Vertretung: Dr. Johannes Schnizer)
Dr. Christoph Leitl	(Vertretung: Mag. Anna Maria Hochhauser, Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz)
Univ.Prof. Dr. Theo Öhlinger	
Walter Prior	
Dr. Erwin Pröll	(Vertretung: DDr. Karl Lengheimer, Dr. Ludwig Staudigl)
DI Josef Pröll	(Vertretung: Dr. Johannes Abentung, Mag. Dr. Nikolaus Bachler)
Herbert Scheibner	(Vertretung: Univ.Prof. Dr. Peter Böhm)
Univ.Prof. Dr. Ewald Wiederin	(Vertretung: Dr. Johannes Schnizer)
Mag. Sonja Wehsely	ab der 12. Sitzung Konventsmitglied (Vertretung: Dr. Kurt Stürzenbecher)

Fachliche Ausschussunterstützung (Büro des Österreich-Konvents):

Dr. Claudia Kroneder-Partisch und Dr. Clemens Mayr (Vertretung)

Der Ausschuss hat zu Punkt I.1. des Ergänzungsmandates insgesamt 4 Sitzungen abgehalten.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil – Ausschussergebnisse	5
I. Kurzchronologie der Ausschussarbeit.....	6
II. Zu Punkt I.1. des Ergänzungsmandates	7
A. Allgemeine Bemerkungen.....	7
B. Neue Kompetenzfelder.....	8
1. Vorschläge für Kompetenzfelder, hinsichtlich deren Bezeichnung Konsens besteht... 8	
2. Vorschläge für Kompetenzfelder, über die kein Konsens erzielt werden konnte	28
III. Abschließende Bewertung.....	40
Besonderer Teil	41
Übersicht über die dem Ausschussbericht angeschlossenen Papiere.....	42
Univ.Doz. Dr. Peter Bußjäger.....	43
Dr. Christoph Leitl/Wirtschaftskammer Österreich.....	61
MMag. Dr. Madeleine Petrovic.....	66
Univ.Prof. Dr. Ewald Wiederin.....	71

Allgemeiner Teil – Ausschussergebnisse

I. Kurzchronologie der Ausschussarbeit

Der Ausschussvorsitzende legte am 4. März 2004 dem Präsidium den Bericht zum Mandat des Ausschusses 5 vor, der am 29. März 2004 im Plenum des Konvents behandelt wurde.

Das Präsidium beschloss aufgrund der Intensivberatung des Berichtes am 28. Mai 2004 Ergänzungen zum Mandat des Ausschusses 5. Der Ausschuss hat nunmehr in einem ersten Schritt Punkt I.1. des Ergänzungsmandates beraten.

22. Juni 2004 – 11. Sitzung

Der Ausschussvorsitzende stellt das vom Präsidium beschlossene Ergänzungsmandat vor. Nach einer kurzen Generaldebatte zum Ergänzungsmandat beginnt der Ausschuss mit der Beratung über die Schaffung abgerundeter Kompetenztatbestände; diese erfolgt auf Grundlage eines vom Ausschussvorsitzenden vorbereiteten Papiers, das die bestehenden Kompetenzen zu größeren Kompetenztatbeständen (Kompetenzfeldern) zusammenfasst. Die Wirtschaftskammer Österreich legt im Zuge der Beratungen einen eigenen Vorschlag für eine neue Kompetenzverteilung vor, dem ebenfalls die Formulierung größerer abgerundeter Kompetenztatbestände zugrunde liegt.

5. Juli 2004 – 12. Sitzung

Der Ausschuss setzt seine Beratung über die Schaffung abgerundeter Kompetenztatbestände fort.

9. Juli 2004 – 13. Sitzung

Der Ausschuss berät den vom Vorsitzenden vorgelegten Entwurf eines Teilberichtes.

14. Juli 2004 – 14. Sitzung

Der Ausschuss schließt die Beratung über den vom Vorsitzenden vorgelegten Entwurf eines Teilberichtes ab.

II. Zu Punkt I.1. des Ergänzungsmandates

Formulierung abgerundeter Kompetenztatbestände (Kompetenzfelder), wobei die Zahl der Kompetenztatbestände auf etwa ein Drittel (oder auch weniger) reduziert werden soll und eine nachvollziehbare Zuordnung der bisherigen Kompetenztatbestände zu den neuen Kompetenztatbeständen vorgenommen werden soll.

A. Allgemeine Bemerkungen

Der Ausschuss hat in seiner ersten Sitzung zum Ergänzungsmandat (elfte Ausschusssitzung) eine Generaldebatte abgehalten, in der der Auftrag des Präsidiums erörtert wurde und in der diskutiert wurde, in welchem Rahmen und in welcher Weise die Entwicklung der neuen Kompetenztatbestände erfolgen sollte:

- Der Ausschuss vertrat die Ansicht, dass es kaum möglich ist, Kompetenztatbestände (Kompetenzfelder) völlig unabhängig von einer Vorstellung ihrer Aufteilung zwischen Bund und Ländern zu formulieren. Die mögliche Verteilung dieser Kompetenzen würde daher bei den Beratungen zwangsläufig bis zu einem gewissen Grad mitgedacht werden.
- Von einigen Ausschussmitgliedern wurde angemerkt, dass ungeachtet der oben getroffenen Feststellung abgerundet formulierte Kompetenztatbestände (Kompetenzfelder) uU im Zuge der Zuteilung der Kompetenzen zu Bund und Ländern – nicht zuletzt auch wegen der Berücksichtigung von Vollzugszuständigkeiten, aber auch abhängig davon, ob ein Zwei- oder Drei-Säulenmodell gewählt wird – wieder geteilt werden müssen. Der Ausschuss ist sich daher darüber im Klaren, dass der Teilbericht insofern nur eine Arbeitsgrundlage darstellt, durch die der Ausschuss in der weiteren Vorgangsweise bei der Zuordnung der Kompetenzen nicht zwingend präjudiziert wird.
- Der Ausschuss hat sich zur Frage, ob die Zuordnung der derzeit bestehenden Kompetenztatbestände zu den neu formulierten Kompetenztatbeständen (Kompetenzfeldern) nur in den Materialien erfolgen soll oder ob eine Positivierung der Zuordnung anzustreben ist, noch keine abschließende Meinung gebildet.
- Der Ausschuss hält weiters fest, dass durch die Zuordnung der bisherigen Kompetenztatbestände zu den vorgeschlagenen Kompetenzfeldern dem vom Präsidium geäußerten Ersuchen nachgekommen werden soll. Die Zuordnung soll keine Aussage darüber darstellen, ob die angeführten Kompetenzen in der bisherigen Form bestehen bleiben sollen.
- Eine Zuordnung der vom Ausschuss 2 dem Ausschuss 5 zur Bearbeitung zugewiesenen Kompetenzbestimmungen wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Daher sind die außerhalb des B-VG geregelten Sonderkompetenztatbestände vom vorliegenden Teilbericht weitgehend nicht erfasst.

B. Neue Kompetenzfelder

Der Ausschuss gelangte in seinen Beratungen zu einem teilweisen Konsens über die Bildung neuer Kompetenzfelder. Auch hinsichtlich der Zuordnung bestehender Kompetenzen zu diesen neuen Kompetenzfeldern wurde ein teilweiser Konsens erzielt.

In der nachstehenden Darstellung werden daher zunächst jene Kompetenzfelder angeführt, hinsichtlich deren Bezeichnung im Ausschuss Konsens erzielt werden konnte. Weiters wird jeweils eine Aussage hinsichtlich der konsensualen oder nicht-konsensualen Zuordnung von Kompetenzen zu diesen neuen Begriffen getroffen.

In einem zweiten Abschnitt wird das Ergebnis der Beratungen hinsichtlich jener Kompetenzfelder wiedergegeben, bei denen auch in der Formulierung kein Konsens erzielt werden konnte. Es erfolgt dabei eine weitere Untergliederung hinsichtlich solcher Vorschläge, bei denen eine überwiegende Meinung festzustellen war und solchen, bei denen eine klare Tendenz in eine bestimmte Richtung nicht feststellbar war.

1. Vorschläge für Kompetenzfelder, hinsichtlich deren Bezeichnung Konsens besteht

Bundesverfassung

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 1	Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung
Art. 10 Abs. 1 Z 1	Verfassungsgerichtsbarkeit
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Verwaltungsgerichtsbarkeit
Art. 10 Abs. 1 Z 18	Wahlen zum Europäischen Parlament
Art. 8a Abs. 3	Nähere Bestimmungen über Symbole des Bundes
Art. 19 Abs. 2	Beschränkungen für Funktionäre (Unvereinbarkeiten) hinsichtlich der Organe des Bundes
Art. 26 Abs. 1	Wahlverfahren zum NR
Art. 46 Abs. 1	Verfahren für Volksabstimmungen und Volksbegehren des Bundes
Art. 124 Abs. 1	Stellvertretung des Präsidenten des Rechnungshofes im NR durch das GOG-NR
Art. 128	Bestimmungen über den RH
Art. 141 Abs. 3	Voraussetzungen für die Anfechtung von Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen vor dem VfGH

Art. 145	Regelung der Anfechtung von Verletzungen des Völkerrechts vor dem VfGH
Art. 148	Bestimmungen über den VfGH
Art. 148j	Bestimmungen über die VA

Anmerkungen:

- Der Ausschuss ist der Meinung, dass der Tatbestand „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ nicht die „Organisation der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit“ betrifft, die eine Angelegenheit der Landesverfassung bzw. der Organisation der Länder sein soll. Auf die Beratungen des Ausschusses 9 wird verwiesen.
- Einige Ausschussmitglieder äußern die Ansicht, dass der Tatbestand „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ auch als eine Angelegenheit der „Organisation des Bundes“ betrachtet werden könnte.

Auswärtige Angelegenheiten des Bundes

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 2	äußere Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluss von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1
Art. 10 Abs. 1 Z 2	Grenzvermarkung
Art. 10 Abs. 1 Z 2	Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland
Art. 10 Abs. 1 Z 2	Zollwesen

Anmerkung:

- Vereinzelt wird angeregt, die derzeit in den §§ 23a ff B-VG normierten Regelungen betreffend die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union als Kompetenztatbestand bei den auswärtigen Angelegenheiten des Bundes anzusiedeln und die näheren Regelungen somit nicht im B-VG, sondern in einem Bundesgesetz zu erlassen.

Bundesfinanzen

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 4	Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind
Art. 10 Abs. 1 Z 4	Monopolwesen

Art. 10 Abs. 1 Z 17	Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleichs im Interesse der Familie zum Gegenstand hat;
	Aus der Finanzhoheit des Bundes erfließende Kompetenzen, insbesondere Haushaltsrecht und Vermögensverwaltung

Die Zuordnung folgender Kompetenzen ist noch offen; unbeschadet der Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses 10 könnten sie allenfalls unter einem eigenen Kompetenzfeld „**Finanzausgleich**“ zusammengefasst werden:

§ 3 F-VG	Verteilung der Besteuerungsrechte
§ 3 F-VG	Verteilung der Abgabenerträge
§ 3 F-VG	Finanzzuweisungen an Länder und Gemeinden

Anmerkung:

- Der Ausschuss präjudiziert nicht das „verfassungsrechtliche Schicksal“ der bestehenden Kompetenz – Kompetenzen des Bundes im Bereich der Finanzverfassung, sondern verweist auf den Ausschuss 10, in dem diese Angelegenheiten zu beraten sind.

Statistik des Bundes

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Volkszählungswesen sowie – unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben – sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient
---------------------	---

Anmerkungen:

- Der Ausschuss geht davon aus, dass die Angelegenheiten der Statistik auch weiterhin keine Annexmaterie bilden sollen.
- Vereinzelt wird angeregt, dem Bund im Zusammenhang mit Berichtspflichten an internationale Organisationen eine Koordinationskompetenz einzuräumen.

Organisation des Bundes

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 16	Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen
---------------------	--

	Bundesämter
Art. 10 Abs. 1 Z 14	Organisation der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei

Hinsichtlich nachstehender Kompetenz ist zu prüfen, ob sie nicht in der Organisationskompetenz des Bundes Deckung findet bzw. ob ein eigener Kompetenztatbestand überhaupt entbehrlich ist:

Art. 10 Abs. 1 Z 13	wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst
---------------------	--

Dienstrecht des Bundes

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 16	Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten
---------------------	---

Die Zuordnung folgender Kompetenz ist noch offen:

Art. 21 Abs. 2	Arbeitnehmerschutz und Personalvertretungsrecht der Bediensteten der Länder, soweit diese in Betrieben tätig sind
----------------	---

Anmerkungen:

- Ob und inwieweit dem Bund eine Kompetenz zukommen soll, gemeinsame Grundsätze für die Dienstrechte von Bund, Ländern und Gemeinden zu schaffen, ist auch Gegenstand der Beratungen des Ausschusses 6; auf die Ergebnisse dieser Beratungen ist bei der Formulierung der Dienstrechtskompetenzen Bedacht zu nehmen.
- Vereinzelt wird erwogen, die Kompetenz Pensionsrecht vom „Dienstrecht“ zu trennen.
- Die Frage, ob der Arbeitnehmerschutz unabhängig von der organisatorischen Zugehörigkeit und von der Tätigkeit des zu Schützenden in die Kompetenz des Bundes fallen soll, ist im Ausschuss umstritten. Verschiedene Ausschussmitglieder halten dem entgegen, dass es denkbar ist, die in Art. 21 Abs. 2 B-VG verankerte Bundeskompetenz im Sinne einer Kompetenzabrundung den Ländern zuzuweisen.

Staatsbürgerschaft, Personenstandswesen und Aufenthalt

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 3	Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm
Art. 10 Abs. 1 Z 3	Ein- und Auswanderungswesen

Art. 10 Abs. 1 Z 3	Passwesen
Art. 10 Abs 1 Z 3	Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Fremdenpolizei und Meldewesen
Art. 11 Abs. 1 Z 1	Staatsbürgerschaft

Anmerkungen:

- Bei der Formulierung dieses Kompetenzfeldes ist das weitere Schicksal des Art 6 B-VG (Staats- und Landesbürgerschaft) mit zu berücksichtigen.
- Die Kompetenzen Fremdenpolizei und Meldewesen weisen eine Schnittstelle zum Kompetenzfeld „Wahrung der inneren Sicherheit“ auf. Ein Teil der Ausschussmitglieder spricht sich dafür aus diese Kompetenzen dort zuzuordnen.

Datenschutz

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehende Kompetenz zuzuordnen ist:

Art. 1 § 2 DSGVO 2000	Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr
--------------------------	---

Anmerkung:

- Das Kompetenzfeld soll auch den Schutz personenbezogener Daten im nicht-automationsunterstützten Datenverkehr umfassen.

Geldwirtschaft und Kapitalverkehr

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 5	Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen
--------------------	--------------------------------------

Wahrung der äußeren Sicherheit

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 15	militärische Angelegenheiten
Art. 10 Abs. 1 Z 15	Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene

Art. 10 Abs. 1 Z 15	Fürsorge für Kriegsgräber
Art. 10 Abs. 1 Z 15	aus Anlass eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen
Art. 81	Mitwirkung der Länder bei der Verpflegung des Heeres

Wahrung der inneren Sicherheit

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 7	Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Versammlungsrecht
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 14	Organisation sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindefachkörper; Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch

Anmerkung:

- Vereinzelt wird die Schaffung eines eigenen Kompetenzfeldes „Organisation von Wachkörpern“ angeregt.

Zivilrechtswesen, Justizpflege und Justizstrafrecht

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 6	Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluss von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Privatstiftungswesen

Art. 10 Abs. 1 Z 6	Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Justizpflege
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Vereinsrecht
Art. 10 Abs. 1 Z 11	Vertragsversicherungswesen
Art. 10 Abs. 2	Bäuerliches Anerbenrecht
Art. 12 Abs. 1 Z 2	öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten
Art. 83 Abs. 1	Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte
Art. 87a Abs. 1	Übertragung von Geschäften auf Rechtspfleger

Noch offen ist die Zuordnung folgender Kompetenz; sie könnte allenfalls auch dem Kompetenzfeld „Bundesverfassung“ zugeordnet werden:

Art. 23 Abs. 4 und Abs 5	Kompetenz für AHG und OrgHG
--------------------------	-----------------------------

Anmerkungen:

- Beim Kompetenztatbestand Zivilrecht sind auch die im Bericht des Ausschusses 5 vom 4. März 2004 festgehaltenen Beratungsergebnisse zu Art. 15 Abs. 9 B-VG mit zu berücksichtigen.
- Der Ausschuss spricht sich überwiegend dafür aus, den Tatbestand Vereinsrecht nicht der inneren Sicherheit, sondern dem „Zivilrecht“ zuzuordnen.
- Der Ausschuss ist weiters der Ansicht, dass der Tatbestand Vertragsversicherungswesen nicht beim „Sozialversicherungsrecht“ sondern beim „Zivilrecht“ anzusiedeln ist.
- Zu den „Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe“ wird verschiedentlich angemerkt, dass auch eine Zusammenfassung sämtlicher freier Berufe in einem eigenen Kompetenzfeld in Betracht kommt, in dem die Aspekte der Standesorganisation, des Berufszugangs und des Disziplinarrechts zu regeln wären.
- Verschiedentlich wird angemerkt, dass auch eine Einbeziehung der „Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe“ in ein neues Kompetenzfeld „Zulassung zu und Ausübung von Berufen“ in Betracht kommt.
- Vereinzelt wird angeregt, die in Art. 83 Abs. 1 normierte Kompetenz hinsichtlich der Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte in der Organisationskompetenz des Bundes anzusiedeln.

- Der Ausschuss hält fest, dass der Kompetenztatbestand betreffend die Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten nur die Mediation solcher Streitigkeiten erfasst, die im Falle eines Scheiterns der Schlichtung vor Gericht auszutragen sind.
- Der Ausschuss hält fest, dass die Frage der Zuordnung gemeinnütziger privater Stiftungen noch zu klären ist (ob als Bestandteil eines Kompetenzfeldes Zivilrechtswesen oder als eigenes Kompetenzfeld).
- Verschiedene Ausschussmitglieder regen an, einen eigenen Kompetenztatbestand „Konsumentenschutz“ als Bestandteil des Kompetenzfeldes Zivilrechtswesen zu formulieren, weil dieser Begriff in der Rechtspraxis eine eigene Bedeutung erlangt hat.

Kartellwesen und Wettbewerbsrecht

Die Kompetenz „Kartellwesen“ wäre umfassend zu verstehen.

Der Ausschuss geht weiters davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 8	Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes
--------------------	--

Wirtschaftliche Schutzrechte

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 6	Urheberrecht
Art. 10 Abs. 1 Z 8	Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen
Art. 10 Abs. 1 Z 8	Angelegenheiten der Patentanwälte

Anmerkungen:

- Zu den „Angelegenheiten der Patentanwälte“ wird verschiedentlich die Meinung vertreten, dass auch eine Zusammenfassung sämtlicher freier Berufe in einem eigenen Kompetenzfeld in Betracht kommt, in dem die Aspekte der Standesorganisation, des Berufszugangs und des Disziplinarrechts zu regeln wären.
- Verschiedentlich wird angemerkt, dass auch eine Einbeziehung der „Angelegenheiten der Patentanwälte“ in ein neues Kompetenzfeld „Zulassung zu und Ausübung von Berufen“ in Betracht kommt.

Gesetzliche berufliche Vertretungen

Der Ausschuss ist der Meinung, dass diesem Kompetenzfeld jedenfalls die nachstehenden Kompetenzen zugeordnet werden können:

Art. 10 Abs. 1 Z 8	Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 8	Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie
Art. 10 Abs. 1 Z 8	Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet
Art. 10 Abs. 1 Z 11	Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet
Art. 11 Abs. 1 Z 2	berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens

Anmerkungen:

- Vereinzelt wird gefordert, dass der Tatbestand der „Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie“ weiterhin im Sinne des Art. IV der 8. Handelskammergesetznovelle, BGBl 1991/620, zu verstehen ist.
- Es bleibt im Ausschuss einerseits umstritten, ob die Regelungen betreffend die gesetzlichen beruflichen Vertretungen als Annexmaterie ausgestaltet werden können.
- Ebenso bleibt umstritten, ob nicht Teile davon einem Kompetenzfeld „Freie Berufe“ oder „Zulassung zu und Ausübung von Berufen“ zuzuordnen wären.

Verkehr

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 9	Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt
Art. 10 Abs. 1 Z 9	Kraftfahrwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 9	Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei
Art. 10 Abs. 1 Z 9	Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Art. 11 fällt
Art. 11 Abs. 1 Z 4	Straßenpolizei
Art. 11 Abs. 1 Z 6	Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht

Art. 11 Abs. 1 Z 6	Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer
--------------------	--

Anmerkungen:

- Die korrespondierende Kompetenz auf Landesseite könnte „Straßen und öffentliches Wegerecht, mit Ausnahme der Bundesstraßen“ benannt werden.
- Vereinzelt wird gefordert, die anlagenrechtlichen Aspekte des Kompetenzfeldes „Verkehr“ im Kompetenzfeld „Umweltschutz und Umweltwirtschaften“ anzusiedeln.

Arbeitsrecht

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld jedenfalls folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 11	Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt
---------------------	---

Anmerkung:

- Verschiedentlich wird angeregt, in dieses Kompetenzfeld auch das „Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsrecht“ (dzt. Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG) einzugliedern.

Sozialversicherungswesen

Art. 10 Abs. 1 Z 11	Sozialversicherungswesen
---------------------	--------------------------

Anmerkung:

- Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der Tatbestand Vertragsversicherungswesen nicht beim „Sozialversicherungsrecht“ sondern beim „Zivilrecht“ anzusiedeln ist.

Eich- und Vermessungswesen

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehende Kompetenz zuzuordnen ist:

Art. 10 Abs. 1 Z 10	Vermessungswesen
---------------------	------------------

Anmerkung:

- Auf die Diskussion zu den Angelegenheiten des „Normungswesen, der technischen Standardisierung und der Typisierung“ wird verwiesen.

Medien und Nachrichtenübertragung

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 7	Pressewesen
Art. 10 Abs. 1 Z 9	Post- und Fernmeldewesen
Art. I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks	Nähere Bestimmungen über den Rundfunk und seine Organisation

Anmerkung:

- Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass dieses Kompetenzfeld einem umfassenderen Kompetenzfeld „Angelegenheiten der Wirtschaft“ unter der Bezeichnung „Kommunikationswesen“ zugeordnet werden könnte.

Kirchen und Religionsgesellschaften

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Angelegenheiten des Kultus
---------------------	----------------------------

Kulturgüterschutz

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehende Kompetenz zuzuordnen ist:

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Denkmalschutz
---------------------	---------------

Kulturelle Einrichtungen des Bundes

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes
---------------------	---

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten
---------------------	---

Anmerkung:

- Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass diese Kompetenzen dem Kompetenzfeld Organisation des Bundes zugeordnet werden könnten.

Verwaltungsverfahren, allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und verwaltungsgerichtliches Verfahren

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 11 Abs. 2	Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabenwesens
Art. 11 Abs. 6	Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen
(Art. 129b Abs. 6)	(Verfahren vor den UVS) in Zukunft Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

Anmerkungen:

- Der Ausschuss vertritt überwiegend die Ansicht, dass hinsichtlich der Kompetenz „Verwaltungsverfahren und allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes“ kein Änderungsbedarf besteht. Die geltende Regelung des Art. 11 Abs. 2 B-VG hat sich in der Praxis sehr bewährt und soll beibehalten werden.
- Vereinzelt wird verlangt, die Kompetenz nach Art. 11 Abs. 6 B-VG betreffend das Bürgerbeteiligungsverfahren in ein neues Kompetenzfeld „Umweltschutz und Umweltwirtschaften“ einzubeziehen.
- Vereinzelt wird verlangt, die Regelung des Verwaltungsverfahrens in die alleinige Kompetenz des Bundes zu übertragen.

Auskunftsrecht

Die Kompetenz umfasst:

Art. 20 Abs. 4	Auskunftspflicht für Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung
Art. 20 Abs. 4	Regelungen über die Auskunftspflicht der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Organe der Selbstverwaltung

Anmerkungen:

- Ein Teil der Ausschussmitglieder erachtet die Auskunftspflicht als Teil der Organisationskompetenz.
- Andere Mitglieder sprechen sich dafür aus, das Auskunftsrecht als eigenes Kompetenzfeld zu konzipieren, dabei wird angeregt, eine zu Art. 11 Abs. 2 B-VG analoge Kompetenzgrundlage zu schaffen.
- Vereinzelt wird angeregt, die Bezeichnung des Kompetenzfeldes in „Auskunft und Dokumentenzugang“ abzuändern.

Öffentliche Auftragsvergabe

Die Kompetenz umfasst jedenfalls:

Art. 14b Abs. 1	Öffentliches Auftragswesen mit Ausnahme der Nachprüfung der Vergaben der Länder
Art. 14b Abs. 3	Nachprüfung der Vergaben der Länder

Anmerkungen:

- Einige Ausschussmitglieder sprechen sich für eine Einbeziehung der Organisation des Rechtsschutzes in der Kompetenz Öffentliche Auftragsvergabe aus.
- Der Weiterbestand der bestehenden Nachprüfungsbehörden des Bundes und der Länder im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe wird vom Ausschuss 9 im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz beraten.

Fürsorgerecht

Das Kompetenzfeld könnte umfassen:

Art. 12 Abs. 1 Z 1	Armenwesen
Art. 12 Abs. 1 Z 1	Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt
Art. 12 Abs. 1 Z 1	Volkspflegestätten
Art. 12 Abs. 1 Z 1	Mutterschafts-, Säuglings und Jugendfürsorge
Art. 15 Abs. 1	Soziale Dienste

Anmerkungen:

- Ein Teil der Ausschussmitglieder spricht sich dafür aus, die Fürsorge, Pflege und Sozialhilfe zu einem Kompetenzfeld zusammenzufassen.
- Die Zuordnung der Kompetenz Jugendfürsorge ist umstritten; die Ausschussmitglieder treten überwiegend für einen umfassenden Fürsorgebegriff ein, der auch die Jugendfürsorge einschließt.
- Andere Mitglieder befürworten dagegen eine Zusammenführung von Jugendschutz und Jugendfürsorge unter einem Kompetenzbegriff Jugend.

Landesverfassung

Das Kompetenzfeld umfasst im Wesentlichen:

Art. 15 Abs. 1	Landesverfassung; Wahlen von Organen der Länder und Gemeinden; Landes- und Gemeindesymbole; Auszeichnungen des Landes
	Organisation der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit
Art. 127c	Kompetenz des VfGH zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten mit LRH (Verfassungsgesetzgeber)
Art. 148i	Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für die Landesverwaltung (Verfassungsgesetzgeber)

Anmerkungen:

- Der Ausschuss hält fest, dass der Inhalt des Kompetenzfeldes Landesverfassung wesentlich von der Verfassungsautonomie der Länder bestimmt wird. Die davon betroffenen Fragen (z.B. Gestaltung des Wahlrechts, Reichweite direktdemokratischer Instrumentarien) werden in den Ausschüssen 3 und 8 beraten.
- Die Zuweisung der Kompetenz zur Regelung der Unvereinbarkeiten von Landes- und Gemeindeorganen (vgl. Art. 19 Abs. 2 B-VG) ist noch offen.
- Die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit wird jedenfalls die Frage der Abgrenzung zur Bundeskompetenz Verwaltungsgerichtsbarkeit aufwerfen.
- Die Kompetenz zur Organisation der Landesverwaltungsgerichte kann auch als Teil der „Organisation des Landes“ betrachtet werden.

Auswärtige Angelegenheiten der Länder

Als Kompetenzinhalt könnte angesehen werden:

Art. 15 Abs. 1	Allgemeine Außenbeziehungen der Länder
Art. 16 Abs. 1	Abschluss von Länderstaatsverträgen

Anmerkungen:

- Einige Ausschussmitglieder äußern sich gegenüber einer Festschreibung einer Kompetenz „Allgemeine Außenbeziehungen der Länder“ kritisch; sie betonen, dass

die Generalkompetenz des Bundes in Bezug auf auswärtige Angelegenheiten nicht eingeschränkt werden dürfe und warnen vor einem erhöhten Koordinationsbedarf zwischen Bund und Ländern in Fragen der Außenvertretung.

- Andere Mitglieder entgegneten, dass mit der Kompetenz „Auswärtige Angelegenheiten der Länder“ nur bestehende Rechte der Länder festgeschrieben würden und insbesondere klargestellt würde, dass die Außenvertretung der Länder sich nicht im Abschluss von Länderstaatsverträgen erschöpft.

Landesfinanzen

Das Kompetenzfeld umfasst im Wesentlichen:

§ 8 F-VG	Landes- und Gemeindeabgaben; Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe (vorbehaltlich § 7 Abs. 3 bis 5)
§ 3 F-VG	Landesumlage
§ 14 F-VG	Aufnahme von Darlehen der Länder und Gemeinden
	Aus der Finanzhoheit der Länder erfließende Kompetenzen, insbesondere Haushaltsrecht und Vermögensverwaltung

Anmerkung:

- Der Ausschuss hält fest, dass die Kompetenz nicht generell spiegelbildlich zur Bundeskompetenz „Bundesfinanzen“ zu verstehen ist, weil etwa das Monopolwesen zur Gänze in die Kompetenz des Bundes fällt.

Statistik der Länder

Das Kompetenzfeld umfasst:

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Statistik der Länder
---------------------	----------------------

Organisation des Landes und der Gemeinden

Das Kompetenzfeld umfasst:

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Stiftungen und Fonds, die nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen oder schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden
Art. 15 Abs. 1	Einrichtung der Landesbehörden und sonstigen Einrichtungen des Landes
Art. 111	Zusammensetzung von Wiener Kollegialbehörden
Art. 115 Abs. 2	Gemeindeorganisationsrecht

Art. 116 Abs. 3	Verleihung des Stadtrechts
Art. 116a Abs. 4 und 5	Organisation der Gemeindeverbände
Art. 119a Abs. 3	Aufsichtsrecht über Gemeinden außer Bundesvollziehung
Art. 129b Abs. 6	Organisation und Dienstrecht der UVS

Die Zuordnung folgender Kompetenzen ist noch offen:

Art. 14b Abs. 3	Nachprüfung der Vergaben der Länder
Art. 119a Abs. 3	Aufsichtsrecht über Gemeinden für Bundesvollziehung

Anmerkungen:

- Der Ausschuss erachtet das öffentliche Stiftungswesen als Teil der Organisationskompetenz.
- Vereinzelt wird gefordert, dass die Kompetenzverteilung im Bereich „Organisation der Gemeindeverbände“ einer grenzüberschreitenden Kooperation zwischen Gemeinden nicht entgegenstehen dürfe.

Dienstrecht des Landes und der Gemeinden

Das Kompetenzfeld umfasst:

Art. 21 Abs. 1	Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten in Abs. 2, in Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 lit. d und Abs. 5 lit. c und in Art. 14a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b nicht anders bestimmt ist
Art. 21 Abs. 2	Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind

Anmerkungen:

- Der Ausschuss spricht sich dafür aus, Organisation und Dienstrecht als zwei getrennte Kompetenzfelder zu formulieren.
- Ob und inwieweit dem Bund eine Kompetenz zukommen soll, gemeinsame Grundsätze für die Dienstrechte von Bund, Ländern und Gemeinden zu schaffen, ist auch Gegenstand der Beratungen des Ausschusses 6; auf die Ergebnisse dieser Beratungen ist bei der Formulierung der Dienstrechtskompetenzen Bedacht zu nehmen.

- Vereinzelt wird erwogen, die Kompetenz Pensionsrecht vom „Dienstrecht“ zu trennen.
- Die Frage, ob der Arbeitnehmerschutz unabhängig von der organisatorischen Zugehörigkeit und von der Tätigkeit des zu Schützenden in die Kompetenz des Bundes fallen soll, ist im Ausschuss umstritten. Verschiedene Ausschussmitglieder halten dem entgegen, dass es denkbar ist, die in Art. 21 Abs. 2 B-VG verankerte Bundeskompetenz im Sinne einer Kompetenzabrundung den Ländern zuzuweisen.
- Vereinzelt wird ein eigenes Kompetenzfeld „Antidiskriminierung“ vorgeschlagen.

Katastrophenhilfe, Feuerwehr- und Rettungswesen

Das Kompetenzfeld umfasst:

Art. 15 Abs. 1	Katastrophenbekämpfung; Feuerpolizei; Feuerwehrwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Rettungswesen

Veranstaltungen und örtliche Sicherheit

Das Kompetenzfeld könnte umfassen:

Art. 15 Abs. 1	Veranstaltungsrecht und örtliche Sicherheitspolizei
Art. 15 Abs. 2	Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes)

Anmerkungen:

- Ein Teil der Ausschussmitglieder spricht sich dafür aus, die sondergewerberechtlichen Angelegenheiten in diesen Kompetenzen, insbesondere die „Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen“ gemäß Art. 15 Abs. 3 B-VG in einen Tatbestand „Gewerberecht“ bzw. „Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten“ bzw. „Angelegenheiten der Wirtschaft“ zu integrieren.
- Andere Mitglieder treten dafür ein, die Kompetenzen wegen ihrer vorwiegend regionalen Dimension als selbständigen Tatbestand in der Kompetenz der Länder zu belassen.

Organisation der regionalen und örtlichen Gesundheitsdienste und Bestattungswesen

Das Kompetenzfeld könnte umfassen:

Art 15 Abs. 1	Pflegeheime; Organisation von Gesundheits- und Pflegediensten
Art. 10 Abs. 1 Z. 12	Leichen- und Bestattungswesen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Gemeindesanitätsdienst

Anmerkung: Siehe dazu die Anmerkungen zum Punkt Gesundheitswesen.

Jugend

Das Kompetenzfeld könnte umfassen:

Art. 15 Abs. 1	Jugendschutz
----------------	--------------

Anmerkung:

- Die Zuordnung der Kompetenz Jugendfürsorge ist umstritten; einige Ausschussmitglieder treten für einen umfassenden Fürsorgebegriff ein, der auch die Jugendfürsorge einschließt; andere befürworten die Zusammenführung von Jugendschutz und Jugendfürsorge unter einem Tatbestand Jugend. Sollte das Kompetenzfeld nur den Tatbestand Jugendschutz umfassen, erscheint eine Umbenennung in „Jugendschutz“ zweckmäßig.

Kindergärten, Kinderbetreuung und Horte

Das Kompetenzfeld könnte umfassen:

Art. 15 Abs. 1	Kinderbetreuung
Art. 14 Abs. 4	Kindergartenwesen und Hortwesen

Anmerkungen:

- Die Ausschussmitglieder sprechen sich überwiegend dafür aus, die Kompetenzen Kindergärten, Kinderbetreuung und Horte von der Schulkompetenz zu trennen.
- Vereinzelt wird angeregt, das Kompetenzfeld Kindergärten, Kinderbetreuung und Horte mit dem Kompetenzfeld Jugend zusammenzufassen.
- Einige Mitglieder vertreten die Ansicht, dass Kindergärten und Volksschulen vom gleichen Gesetzgeber geregelt werden sollen.

Straßenrecht und öffentliches Wegerecht mit Ausnahme von Bundesstraßen

Das Kompetenzfeld umfasst:

Art. 15 Abs. 1	Landes-, Gemeindestraßen; öffentliches Wegerecht
----------------	--

Anmerkung:

- Der Ausschuss geht von einem Straßenbegriff im Sinne der StVO aus.

Baurecht

Das Kompetenzfeld könnte umfassen:

Art 15 Abs. 1	Baurecht und Ortsbildschutz
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Heizungsanlagen

Anmerkungen:

- Ein Teil der Ausschussmitglieder ist der Ansicht, dass das anlagenbezogene Baurecht und die Regelung von Bauprodukten aus dieser Kompetenz herausgelöst und in einen Bundes-Tatbestand „Angelegenheiten der Wirtschaft“ miteinbezogen werden sollte. Andere Mitglieder sprechen sich gegen eine solche Lösung aus, da damit der abgerundete Kompetenztatbestand Baurecht auseinander gerissen würde.
- Einige Mitglieder meinen, dass dem Problem der Mehrfachbewilligungen mit einer Kompetenz „Integrierte Genehmigung von Vorhaben“ (im Sinne einer Verallgemeinerung der UVP-Kompetenz) besser begegnet werden könnte als mit dem Herauslösen des „anlagenbezogenen Baurechts“.
- Einige Ausschussmitglieder befürworten eine Abrundung der Baurechtskompetenz der Länder in dem Sinne, dass das Baurecht beispielsweise auch hochbautechnische Fragen im Bereich der Eisenbahnrechts umfassen soll.

Öffentliches Wohnungswesen und Wohnbauförderung

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 11 Abs. 1 Z 3	Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung
Art. 11 Abs. 1 Z 5	Assanierung
Art. 15 Abs 1	Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung

Anmerkungen:

- Der Ausschuss spricht sich für eine Abrundung dieses Kompetenzfeldes gemeinsam mit der Wohnbauförderung im Bereich der Länder aus.
- Vereinzelt wird angeregt, auch Teile des Mietrechts, wie etwa hinsichtlich der Mietzinzbildung, in diesem Kompetenzfeld anzusiedeln.

Natur- und Landschaftsschutz

Das Kompetenzfeld umfasst:

Art. 15 Abs. 1	Natur- und Landschaftsschutz
----------------	------------------------------

Anmerkung:

- Vereinzelt wird angeregt, eine eigene Kompetenz des Bundes für die Koordination und die Wahrnehmung des Naturschutzes im Rahmen der von der Europäischen Union vorgegebenen Normen zu schaffen.

Sport und Tourismus

Das Kompetenzfeld könnte umfassen:

Art. 15 Abs. 1	Sportangelegenheiten; Berg- und Schiführerwesen einschließlich berufliche Vertretungen auf diesem Gebiet
Art. 15 Abs. 1	Fremdenverkehr; Privatzimmervermietung; Campingwesen
Art. 12 Abs. 1 Z 1	Kurorte, Kuranstalten und Kureinrichtungen (ausgenommen die vom gesundheitlichen Standpunkt zu stellenden Anforderungen)

Anmerkungen:

- Ein Teil der Ausschussmitglieder spricht sich dafür aus, die Berufsausbildung, den Zugang zu Berufen und die berufliche Vertretung einheitlich zu regeln und die sondergewerberechtlichen Kompetenzen (z.B. Berg- und Schiführerwesen) in einen Tatbestand „Gewerberecht“ bzw. „Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten“ bzw. „Angelegenheiten der Wirtschaft“ zu integrieren.
- Andere Mitglieder treten dafür ein, die Kompetenzen – auch soweit sie gewerberechtliche Aspekte haben – wegen ihrer vorwiegend regionalen Dimension als selbständigen Tatbestand in der Kompetenz der Länder zu belassen.

Annexkompetenzen der Länder

Bei den hier aufgelisteten Annexkompetenzen handelt es sich um kein eigenes „Kompetenzfeld“, sondern nur um eine Klarstellung, dass verschiedene Annexe nach Auffassung des Ausschusses beibehalten werden sollen.

Art 10 Abs 1 Z 6	Enteignung in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen
Art. 11 Abs. 2	Verwaltungsverfahren, allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, Verwaltungsvollstreckung in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens, soweit nicht

	der Bund von seiner Kompetenz gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG Gebrauch gemacht hat
Art. 11 Abs. 2	Zur Regelung des Gegenstandes erforderliche abweichende Verfahrensbestimmungen in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht
Art. 15 Abs. 9	Zur Regelung des Gegenstandes erforderliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes

Anmerkungen:

- Der Ausschuss vertritt einvernehmlich die Ansicht, dass die Enteignung weiterhin eine Annexkompetenz darstellen soll.
- Zu Art. 11 Abs. 2 B-VG sei auf die Bemerkungen zum Verwaltungsverfahren verwiesen.
- Zu Art. 15 Abs. 9 B-VG sei auf den bereits vorliegenden Bericht des Ausschusses 5 vom 4. März 2004 verwiesen.

Noch nicht zugeordnete Kompetenzen der Länder

Der Ausschuss weist darauf hin, dass im Bereich der Generalklausel der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG), über deren Beibehaltung bzw. Zuordnung zu einer der drei oder gegebenenfalls nur zwei Säulen noch kein Konsens vorliegt, noch verschiedene Kompetenzen angesiedelt sind, über deren Zuordnung hier noch keine Entscheidung getroffen wurde.

Anmerkung:

- Angeregt wurde teilweise, die Bereiche Musikschulen und Volkstumpflege bei einem neuen Kompetenzfeld „Kultur, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundes fällt“ anzusiedeln.

2. Vorschläge für Kompetenzfelder, über die kein Konsens erzielt werden konnte

a) Vorschläge für Kompetenzfelder mit überwiegender Zustimmung

Wasser-, Forst- und Bergwesen

Der Ausschuss spricht sich überwiegend dafür aus, die Bereiche Wasser-, Forst- und Bergwesen zu einem Kompetenzfeld zusammenzuziehen. Dieses könnte umfassen:

Art. 10 Abs. 1 Z 10	Wasserrecht
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten

	oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Forstwesen einschließlich des Triftwesens
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Bergwesen

Anmerkungen:

- Hinsichtlich der Kompetenz „Wildbachverbauung“ (derzeit Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) wird überwiegend ebenfalls eine Zuordnung zu diesem Kompetenzfeld vertreten.
- Vereinzelt wird gefordert, die hier unter „Wasser, Forst- und Bergwesen“ zusammengefassten Angelegenheiten als Teil einer umfassenderen Kompetenz „Umweltschutz und Umweltwirtschaften“ zusammenzufassen.

Abfallwirtschaft

Der Ausschuss geht überwiegend davon aus, dass diesem Kompetenzfeld jedenfalls folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 12	Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht-gefährlicher Abfälle soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist

Anmerkungen:

- Ein Teil der Ausschussmitglieder vertritt die Ansicht, dass die derzeit bestehende Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht-gefährlichen Abfällen unzumutbar ist und das Kompetenzfeld auch die Abfallwirtschaft hinsichtlich jener Abfälle umfassend sollte, die nicht gefährlich sind und hinsichtlich derer kein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist.
- Als Alternative zum Kompetenzfeld "Abfallwirtschaft" wird verschiedentlich ein Kompetenzfeld „Stoffstrom- und Risikomanagement“ vorgeschlagen. Dieser Begriff würde auch Chemikalienrecht und Giftrecht mit umfassen.
- Als weitere Alternative wird verschiedentlich ein breiteres Kompetenzfeld „Schutz vor Beeinträchtigung der Umwelt“ vorgeschlagen, der Umweltschutz (einschließlich Lärmschutz), Umweltverträglichkeitsprüfung und Abfallwirtschaft umfassen soll.
- Verschiedentlich wird als Alternative zu einer Einbeziehung der derzeit in Landeskompetenz zu regelnden Abfälle in ein Kompetenzfeld „Abfallwirtschaft“ ein Kompetenzfeld „Ver- und Entsorgung von Objekten“ erwogen, in dem bestimmte gemeinwirtschaftliche Leistungen der Daseinsvorsorge zusammengefasst sind (z.B. Kanalisation, Wasserversorgung, Abfallentsorgung) und das den Landeskompetenzen zuzuordnen wäre. Ein Teil der Ausschussmitglieder lehnt diesen Vorschlag ab, weil damit derzeit bestehende Kompetenzzusammenhänge auseinander gerissen würden.
- Vereinzelt wird gefordert, die hier unter „Abfallwirtschaft“ zusammengefassten Angelegenheiten als Teil einer umfassenderen Kompetenz „Umweltschutz und Umweltwirtschaften“ zusammenzufassen.

Entsprechend diesen Alternativen wäre auch die derzeit in der Bundesverfassung verankerte Landeskompetenz zuzuordnen:

Art. 10 Abs. 1 Z 12 i.V.m. Art.15 Abs. 1	Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle, soweit nicht der Bund von seiner Kompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG Gebrauch gemacht hat
---	--

Raumordnung und Bodenschutz

Der Ausschuss spricht sich überwiegend dafür aus, in einem solchen Kompetenzfeld die nachstehenden Kompetenzen zusammenzuführen:

Art. 15 Abs. 1	Raumordnung mit Ausnahme der Fachplanungen des Bundes; Bodenschutz
Art 15 Abs 1	Grundverkehrsrecht

Anmerkungen:

- Verschiedentlich wird die Schaffung einer Koordinationskompetenz des Bundes im Bereich der Raumordnung gefordert.
- Verschiedentlich wird gefordert, dass diejenigen Fachplanung des Bundes, die von der Raumordnungskompetenz der Länder ausgenommen sind, einer Überprüfung zugeführt werden müssen.
- Vereinzelt wird ein Tatbestand „Allgemeine Raumordnung und bauliche Gestaltung“ vorgeschlagen.
- Vereinzelt wird gefordert, den Kompetenztatbestand Bodenschutz beim umfassenderen Kompetenzfeld „Umweltschutz und Umweltwirtschaften“ anzusiedeln.
- Vereinzelt wird vorgeschlagen, das Kompetenzfeld in „Bodennutzung und Bodenschutz“ umzubenennen.
- Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass das Grundverkehrsrecht einen starken Bezug zum Zivilrecht aufweist.

b) Vorschläge für Kompetenzfelder, hinsichtlich derer sich keine klare Tendenz herausgebildet hat

Nachstehend werden Variantenvorschläge in bestimmten Angelegenheiten dargestellt, bei denen im Ausschuss keine überwiegende Zustimmung festgestellt werden konnte. Die mit den jeweiligen Variantenvorschlägen verbundenen Anmerkungen werden daher im Wesentlichen von denen unterstützt, die die betreffenden Varianten eingebracht haben.

Vorschläge in Angelegenheiten des Umweltschutzes

Folgende Varianten eines Kompetenzfeldes werden diskutiert:

- **Variante 1: Umweltschutz, soweit er nicht in die Zuständigkeit der Länder fällt**

- **Variante 2: Umweltschutz mit Ausnahme des Natur- und Landschaftsschutzes**
- **Variante 3: Schutz vor Beeinträchtigungen der Umwelt**
Dieses Kompetenzfeld soll Umweltschutz (einschließlich Lärmschutz), Umweltverträglichkeitsprüfung und Abfallwirtschaft umfassen.
- **Variante 4: umfassendes Kompetenzfeld „Umweltschutz und Umweltwirtschaften“**

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld jedenfalls folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 9	Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen
Art. 11 Abs. 1 Z 7	Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist
Art. 11 Abs. 7	Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des unabhängigen Umweltsenates
Art. 11 Abs. 1 Z 7	Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist
Art. 11 Abs. 5	Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe

Vorschläge in Angelegenheiten der Wirtschaft

Folgende Formulierungen für Kompetenzfelder in diesem Bereich wurden diskutiert:

- **Variante 1: Gewerbe und Industrie**
- **Variante 2: Angelegenheiten der Wirtschaft**
Dieses Kompetenzfeld soll u.a. die Zulassung zu und die Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten, das Anlagenrecht, die Wirtschaftslenkung, Energiewesen, Postwesen, die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die Maße, Normen und Standards für das Inverkehrbringen von Waren aller Art, sowie die Festlegung bautechnischer Standards umfassen.

- **Variante 3: Ausübung selbständiger erwerbswirtschaftlicher Tätigkeiten**

Dieses Kompetenzfeld ist nicht als alternatives, sondern als zusätzliches Kompetenzfeld zu verstehen.

Einige Ausschussmitglieder sprechen sich dafür aus, dass die Erteilung von Berufsberechtigungen in Zukunft einheitlich vom Bund zu regeln ist.

Andere Ausschussmitglieder vertreten die Meinung, dass die Erteilung von Berufsberechtigungen als Annexmaterie zu verstehen ist.

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld jedenfalls folgende derzeit bestehenden Kompetenzen zuzuordnen sind:

Art. 10 Abs. 1 Z 8	Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie
Art. 10 Abs. 1 Z 8	öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen, <i>soweit es sich um betriebliche Einrichtungen handelt</i>

Anmerkung:

- Die Kompetenz Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen ist diesem Kompetenzfeld nur insoweit zuzuordnen, als betriebliche Einrichtungen betroffen sind; soweit private Einrichtungen betroffen sind, ist die Kompetenz dem "Bauwesen" zuzuordnen.

Folgendes weiteres Kompetenzfeld im Bereich der Angelegenheiten der Wirtschaft wurde diskutiert:

- **Variante 4: Wirtschaftslenkung**

Anmerkung:

- Vereinzelt wird im Ausschuss die Meinung vertreten, eine Kompetenz Wirtschaftslenkung sollte auf Fälle von wirtschaftlichen Notlagen begrenzt werden.

Vorschläge in Angelegenheiten des Tier- und Pflanzenschutzes

Im Ausschuss werden zum Thema Tierschutz folgende Modelle vorgeschlagen:

- **Variante 1: Tierschutz und Pflanzenschutz als eigenes Kompetenzfeld des Bundes**
- **Variante 2: Tierschutz und Pflanzenschutz werden als Teil des Umweltschutzes angesehen und der 3. Säule zugewiesen**
- **Variante 3: Tierschutz, Pflanzenschutz und Naturschutz bleiben eigene getrennte Kompetenzfelder**

Derzeitige Kompetenz des Bundes:

Art. 11 Abs. 1 Z 8	Tierschutz mit Ausnahme der Ausübung der Jagd- oder der Fischerei
Art. 12 Abs. 1 Z 4	Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

Anmerkungen:

- Einige Ausschussmitglieder betonen, dass Tierschutz und Pflanzenschutz als Tatbestände nicht zusammengezogen werden sollen, da sie jeweils andere Regelungsziele haben.
- Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass auch die Tierzucht Bezüge zum Tierschutz aufweist.

Vorschläge in Angelegenheiten der Landwirtschaft

Im Ausschuss werden zum Thema Landwirtschaft folgende Modelle vorgeschlagen:

- **Variante 1: Bildung eines Kompetenzfeldes „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“**
- **Variante 2: Eigene Kompetenzfelder „Veterinärwesen“, „Pflanzenschutz“, „landwirtschaftliche Marktordnung“ und „Landwirtschaft“ z. B. beinhaltend Bodenreform, Tierzucht, Jagd und Fischerei**

Anmerkungen:

- Es wird vereinzelt angemerkt, dass im Falle der Variante 2 auch ein Kompetenzfeld „ländliche Entwicklung“ zu bilden wäre, weil mit dem Begriff „landwirtschaftliche Marktordnung“ die heutigen Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik der EU nicht abgedeckt werden.
- Die im Bereich der Landwirtschaft bestehenden Kompetenzen sind sehr heterogen. Die Landwirtschaft umfasst einerseits die landwirtschaftliche Urproduktion, wohl aber auch Veterinärwesen, Bodenreform, Tierzucht, Pflanzenschutz und das Inverkehrbringen von Waren. Es wird festgehalten, dass das Veterinärwesen auch einen Bezug zum Gesundheitswesen und zum Tierschutz aufweist.
- Einige Mitglieder sprechen sich dafür aus, Veterinärwesen in den Kompetenzen Gesundheitsschutz und Tierschutz aufgehen zu lassen.
- Vereinzelt wird vorgeschlagen, Landwirtschaft (einschließlich der Jagd- und Fischerei, der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen auf diesen Gebieten und dem Flurschutz) als eigene Landeskompetenz zu normieren.
- Ein Teil der Ausschussmitglieder befürwortet ein eigenes Kompetenzfeld Bodenreform.
- Ein Teil der Ausschussmitglieder vertritt die Ansicht, dass das land- und forstwirtschaftliche Arbeitsrecht ein eigener Tatbestand im Bereich der Länder sein

soll. Andere Mitglieder treten dafür ein, das land- und forstwirtschaftliche Arbeitsrecht in den Tatbestand Arbeitsrecht zu integrieren.

- Vereinzelt wird vorgeschlagen, Maße, Normen und Standards für das In-Verkehr-Bringen auch landwirtschaftlicher Produkte als eine „Angelegenheit der Wirtschaft“ anzusehen und dem entsprechenden Kompetenzfeld zuzuordnen.

Entsprechend den diskutierten Alternativen wären die nachstehend angeführten, derzeit in der Bundesverfassung verankerten Kompetenzen zuzuordnen:

Derzeit auf Seiten des Bundes bestehende Kompetenzen:

Art. 10 Abs. 1 Z 12	Veterinärwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung

Derzeit zwischen Bund und Ländern geteilte Kompetenzen:

Art. 12 Abs. 2	Einrichtung, Aufgaben und Verfahren der Senate in Angelegenheiten der Bodenreform sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befassten Behörden
Art. 12 Abs. 1 Z 3	Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung
Art. 12 Abs. 1 Z 4	Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge
Art. 12 Abs. 1 Z 6	Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt

Derzeit auf Seiten der Länder bestehende Kompetenzen:

Art 15 Abs. 1	Tierzucht; Jagd- und Fischerei; berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichen Gebiet
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Verwaltungsbehördliche Beschränkungen des Grundstücksverkehrs für Ausländer und des Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören
Art. 10 Abs. 2	Erlassung von Ausführungsbestimmungen der Länder zu einzelnen, genau zu bezeichnenden Bestimmungen des bäuerlichen Anerbenrechts
Art. 10 Abs. 2	Erlassung von Ausführungsbestimmungen der Länder zu einzelnen, genau zu bezeichnenden Bestimmungen des Art. 10 Abs. 1 Z 10

Vorschläge in Angelegenheiten des Normungswesens, der technischen Standardisierung und der Typisierung

Im Ausschuss werden dazu folgende Modelle vorgeschlagen:

- **Variante 1: Zusammenfassung in ein breiteres Kompetenzfeld „Angelegenheiten der Wirtschaft“**
Dieses Kompetenzfeld „Angelegenheit der Wirtschaft“ würde unter anderem auch die Maße, Normen und Standards für das Inverkehrbringen von Waren aller Art, sowie Sicherheits- und Qualitätsstandards für Dienstleistungen aller Art und die Regelung bautechnischer Standards umfassen.
- **Variante 2: Bildung eines eigenen Kompetenzfeldes gemeinsam mit dem Eich- und Vermessungswesen**
- **Variante 3: Bildung eines Kompetenzfeldes „Verfahren und Organisation des Normungswesens, der technischen Standardisierung und der Typisierung“**
Diese Variante würde zur Folge haben, dass die inhaltlichen Fragen dieses Kompetenzfeldes Annexmaterien wären.

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem neuen Kompetenzfeld jedenfalls folgende derzeit bestehende Kompetenz zuzuordnen ist:

Art. 10 Abs. 1 Z 5	Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungs-wesen
--------------------	--

Vorschläge in Angelegenheiten des Gesundheitswesens

Der Ausschuss definiert Gesundheitswesen als Summe der Maßnahmen zur Sicherung der Volksgesundheit, Ziel ist es, Gesundheit zu erhalten und wiederherzustellen. Als Kern des Gesundheitswesens wird die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im extra- und im intramuralen Bereich gesehen.

Zum Gesundheitswesen werden folgende Modelle vorgeschlagen:

- **Variante 1:**
Das Gesundheitswesen (einschließlich Krankenanstalten, Strahlenschutz, Ernährungswesen, Veterinärwesen) soll als Gesamtkompetenzblock der dritten Säule zugewiesen werden.
- **Variante 2:**
Die Angelegenheiten der Gesundheit (Gesundheitswesen, Ernährungswesen und Veterinärwesen) sollen in die Kompetenz des Bundes, die Heil- und Pflegeanstalten in die dritte Säule und

die regionalen und örtlichen Gesundheitsdienste sowie das Leichen- und Bestattungswesen in die Kompetenz der Länder fallen.

Anmerkung:

- Ein Teil der Ausschussmitglieder spricht sich dafür aus, die Berufsausbildung und -ausübung im Gesundheitsbereich bundeseinheitlich zu regeln.

Die nachstehend angeführten, in der Bundesverfassung verankerten Kompetenzen wären in der Folge entsprechend den oben dargestellten Varianten aufzuteilen.

Derzeit auf Seiten des Bundes bestehende Kompetenzen:

Art. 10 Abs. 1 Z 12	Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle

Derzeit zwischen Bundes und Ländern geteilte Kompetenzen:

Art. 12 Abs. 1 Z 1	Heil- und Pflegeanstalten
Art. 12 Abs. 1 Z 1	vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen
Art. 12 Abs. 1 Z 1	Natürliche Heilvorkommen

Derzeit auf Seiten der Länder bestehende Kompetenzen:

Art 15 Abs. 1	Pflegeheime; Organisation von Gesundheits- und Pflegediensten
Art. 10 Abs. 1 Z. 12	Leichen- und Bestattungswesen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Gemeindesanitätsdienst

Vorschläge in Angelegenheiten des Energiewesens

Folgende Formulierungsvorschläge werden gemacht:

- **Variante 1: Energiewesen**
Diese Variante würde auch das Gaswirtschaftsrecht, biogene Rohstoffe, Atomenergie, etc. umfassen
- **Variante 2: Leitungsgebundene Energien**
Diese Variante würde auch das Gaswirtschaftsrecht umfassen

- **Variante 3: Elektrizitätswesen**

Die Kompetenzfelder würden jedenfalls umfassen:

Art. 10 Abs. 1 Z 10	Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt
Art. 12 Abs. 1 Z 5	Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt

Anmerkungen:

- Ein Teil der Ausschussmitglieder spricht sich für die Schaffung eines großen Kompetenzfeldes „Energiewesen“ aus, in dem die derzeitigen Einzelkompetenzen (insbesondere auch die Kompetenznormen außerhalb des B-VG zusammengefasst werden).
- Als Alternative zum Kompetenzfeld „Energiewesen“ wird verschiedentlich ein breiteres Kompetenzfeld „Angelegenheiten der Wirtschaft“ vorgeschlagen, das u.a. auch das Energiewesen umfassen soll.

Vorschläge zum Schulwesen

Der Ausschuss stellt klar, dass der Begriff „Schule“ im Sinne des tradierten Begriffsverständnisses, wie es in der Judikatur des VfGH zum Ausdruck kommt, zu verstehen ist (Verfolgung von erzieherischen Zielen und nicht bloße Vermittlung von Fertigkeiten).

Zum Schulwesen werden folgende Alternativen diskutiert:

- **Variante 1:**
Folgende Kompetenztatbestände werden vorgeschlagen:
 - Schule der 6 bis 10 Jährigen
 - Schule der 10 bis 18/19 Jährigen
 - Fachhochschulen und Universitäten
- **Variante 2:**
Folgende Kompetenztatbestände werden vorgeschlagen:
 - Pflichtschulen
 - Höhere Schulen
 - Fachhochschulen und Universitäten
- **Variante 3:**
Die Trennung Pflichtschulwesen und in höheres Schulwesen soll aufgegeben werden. Stattdessen soll eine funktionale Kompetenzverteilung erfolgen, und zwar in der Form, dass
 - der Bund Bildungsziele, Koordination und Evaluierung festlegt und
 - den Ländern Organisation und Schulverwaltung sowie die Ausgestaltung der Zielvorgaben zukommt.

- **Variante 4:**
Der Vorschlag orientiert sich an der Variante 3, beschränkt sich allerdings auf die Pflichtschulen.

Anmerkungen:

- Einige Ausschussmitglieder geben zu bedenken, dass die Formung der Tatbestände so erfolgen sollte, dass sie die Einführung von Gesamtschulen nicht unmöglich macht.
- Der überwiegende Teil der Ausschussmitglieder spricht dagegen aus, im Bereich der Schulen Sonderkompetenzen hinsichtlich der Organisation und des Dienstrechts zu belassen; die Gesetzgebungskompetenzen für Organisation und Dienstrecht in den Schulen sollte sich nach den allgemeinen Kompetenznormen richten. Der Ausschuss ist jedoch nicht der Meinung, dass dies zur Folge haben sollte, dass die Lehrer damit Bedienstete des jeweiligen Schulerhalters werden.
- Die Ausschussmitglieder sprechen sich überwiegend dafür aus, die Kompetenzen Kindergärten, Kinderbetreuung und Horte von der Schulkompetenz zu trennen.
- Weiters soll ein gesondertes Kompetenzfeld „Erwachsenenbildung und andere außerschulische Bildungsformen“ geschaffen werden. Die berufliche Ausbildung wird davon jedoch nicht umfasst.

Die nachstehend angeführten, in der Bundesverfassung verankerten Kompetenzen wären in der Folge entsprechend den oben dargestellten Varianten aufzuteilen.

Derzeit auf Seiten des Bundes bestehende Kompetenzen:

Art. 14 Abs 1	Schulwesen (einschließlich der Angelegenheiten der Hochschulen und Kunstakademien) sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime soweit in Art. 14 nichts anderes bestimmt wird
Art. 14 Abs. 2	Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (mit Ausnahmen)
Art. 14 Abs. 5 lit. a	Öffentliche Übungsschulen, Übungskindergärten, Übungshorte und Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind
Art. 14 Abs. 5 lit. b	Öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler, der in Art. 14 Abs. 5 lit. a genannten Übungsschulen bestimmt sind
Art. 14 Abs. 5 lit. c	Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen für die in Art. 14 Abs. 5 lit. a und b genannten öffentlichen Einrichtungen
Art. 14 Abs. 9 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Z. 16	Dienst- und Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen
Art. 14a Abs. 2 lit. a	Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten sowie Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen

Art. 14a Abs. 2 lit. b	Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal
Art. 14a Abs. 2 lit. c	Öffentliche, land und forstwirtschaftliche Fachschulen, die zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen mit einer der unter Art. 14a Abs. 2 lit. a und b genannten öffentlichen Schulen oder mit einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt des Bundes organisatorisch verbunden sind
Art. 14a Abs. 2 lit. d	Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter den Art. 14a Abs. 2 lit. a bis c genannten Schulen bestimmt sind
Art. 14a Abs. 2 lit. e	Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer und Erzieher für die unter den lit. a genannten Einrichtungen
Art. 14a Abs. 2 lit. f	Subventionen zum Personalaufwand der konfessionellen land- und forstwirtschaftlichen Schulen
Art. 14a Abs. 2 lit. g	Land- und forstwirtschaftliche Versuchsanstalten des Bundes, die mit einer vom Bund erhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Schule zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen an dieser Schule organisatorisch verbunden sind
Art. 14a Abs. 3 lit. a	Religionsunterricht an den unter Art. 14a fallenden Schulen
Art. 14a Abs. 3 lit. b	Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, ausgenommen jedoch die Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrer und Erzieher

Derzeit auf Seiten der Länder bestehende Kompetenzen:

Art. 14 Abs. 2	Erlassung von Ausführungsbestimmungen der Länder zu einzelnen, genau zu bezeichnenden Bestimmungen auf dem Gebiet des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen
Art 14a Abs. 3	Erlassung von Ausführungsbestimmungen der Länder zu einzelnen, genau zu bezeichnenden Bestimmungen auf dem Gebiet des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
Art. 14 Abs. 9 i.V.m. Art. 21 B-VG	Dienst- und Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen, die in Dienstverhältnissen zu Land/Gemeinde stehen
Art. 14a Abs. 1	Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen sowie land- und forstwirtschaftliches Erziehungswesen soweit nicht ausdrücklich dem Bund die Gesetzgebung übertragen ist

III. Abschließende Bewertung

Der Ausschuss 5 hat vom Präsidium den Auftrag erhalten, Vorschläge für neue Kompetenzfelder zu machen und die bestehenden Kompetenzen in nachvollziehbarer Weise diesen Kompetenzfeldern zuzuordnen.

Die hinter diesem Auftrag stehende Absicht, die Kleinteiligkeit der bestehenden Kompetenzzuordnungen zu überwinden und durch größere Kompetenzfelder eine sachgerechtere Kompetenzinterpretation und -ausübung zu ermöglichen, wurde im Ausschuss einhellig unterstützt.

Die mit dem Auftrag verbundenen Schwierigkeiten dürfen allerdings nicht unterschätzt werden. In diesem Zusammenhang darf auch auf die bereits eingangs gemachten allgemeinen Bemerkungen verwiesen werden.

Gerade die Zusammenfassung bestehender, versteinert interpretierter Kompetenzen wirft, was nicht verschwiegen werden sollte, neue Abgrenzungsprobleme auf, die noch gelöst werden müssen. So könnte z.B. unklar sein, ob zum Kompetenzfeld „Katastrophenhilfe, Feuerwehr- und Rettungswesen“ beispielsweise auch die vom Verfassungsgerichtshof bisher als Inhalt der Bundeskompetenz „Forstwesen“ judizierte Bekämpfung von Waldbränden bzw. die Katastrophenbekämpfung im Bergwesen gehört.

Derartige Probleme müssen nicht überbewertet werden, es sollte aber nicht der Eindruck erweckt werden, als seien mit der Bildung größerer, umfassender Kompetenzfelder alle Probleme in der Kompetenzinterpretation und -ausübung gelöst.

Der Ausschuss hat in einigen wichtigen Punkten konsensuale Vorschläge erarbeitet. Hinsichtlich anderer Angelegenheiten wurden Alternativen aufgezeigt, die es nun zu prüfen und zu bewerten gilt. Der Ausschuss wird im September seine Arbeiten mit Vorschlägen zu Kompetenzzuordnungen fortsetzen und dann auch die außerhalb des B-VG angesiedelten Sonderkompetenzbestimmungen in die Beratungen einbeziehen. Hinsichtlich der Kompetenzzuordnung haben verschiedene Ausschussmitglieder bereits jetzt ihre Vorschläge vorgelegt, die im Anhang wiedergegeben sind.

Besonderer Teil

Übersicht über die dem Ausschussbericht angeschlossenen Papiere

Im Folgenden wird eine Übersicht über die dem Ausschussbericht angeschlossenen Papiere – alphabetisch geordnet – gegeben:

Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger

- Vorschläge für die Bildung von Kompetenzfeldern und die Zuordnung zu drei Säulen von Gesetzgebungszuständigkeiten
(zur 14. Sitzung am 14.07.2004 eingebracht)

Dr. Christoph Leitl/Wirtschaftskammer Österreich

- Kompetenzverteilung Neu (Gesetzgebungskompetenzen)
(zur 11. Sitzung am 22.06.2004 eingebracht)

MMag. Dr. Madeleine Petrovic

- Vorläufiger Vorschlag für die Arrondierung von ausgewählten Kompetenztatbeständen im Sinne des ergänzten Mandats
(zur 13. Sitzung am 09.07.2004 eingebracht)

Univ.Prof. Dr. Ewald Wiederin

- Vorschlag für neue Kompetenztatbestände und ihre Zuordnung zu den drei Säulen
(zur 12. Sitzung am 05.07.2004 eingebracht)

Auf die dem Ausschussbericht vom 4. März 2004 bereits beigeschlossenen Positionspapiere der Ausschussmitglieder wird verwiesen.

Vorschlag von Univ.Doiz. Dr. Peter Bußjäger

Vorschläge für die Bildung von Kompetenzfeldern und die Zuordnung zu drei Säulen von Gesetzgebungszuständigkeiten¹

Vorbemerkung:

- Dieser Vorschlag des Ausschussvorsitzenden formuliert neue Kompetenzfelder und nimmt eine Zuordnung bestehender Kompetenzen zu diesen vor. Vorliegende konsensuale Ergebnisse des Ausschusses 5 sind berücksichtigt.
- Die Zuordnung der bestehenden Kompetenzen zu den neuen Kompetenzfelder dient der Veranschaulichung. Es wird damit nicht ausgesagt, dass diese bestehenden Kompetenzen auch tatsächlich in die neue Verfassung übernommen werden.
- Weiters teilt der Vorschlag die Kompetenzfelder auf drei Säulen (Ausschließliche Zuständigkeiten des Bundes, Ausschließliche Zuständigkeiten der Länder, Gemeinschaftliche Zuständigkeiten) auf.
- Keine Aussage wird hinsichtlich der Zuordnung der Generalklausel gemacht.
- Hinsichtlich der inhaltlichen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Rechtsetzung von Bund und Ländern in der Dritten Säule trifft der Vorschlag keine Aussage. Das Gleiche gilt für eine Ziel- und Rahmengesetzgebung in der Dritten Säule. Der Ausschussvorsitzende verweist zu diesen Fragen auf seine bisherigen Vorschläge, die im Bericht des Ausschusses 5 dokumentiert sind.

Art. X1– Ausschließliche Zuständigkeiten des Bundes

(1) Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung

Art. 10 Abs. 1 Z 1	Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung
Art. 10 Abs. 1 Z 1	Verfassungsgerichtsbarkeit
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Verwaltungsgerichtsbarkeit
Art. 10 Abs. 1 Z 18	Wahlen zum Europäischen Parlament
Art. 8a Abs. 3	Nähere Bestimmungen über Symbole des Bundes;
Art. 19 Abs. 2	Beschränkungen für Funktionäre (Unvereinbarkeiten)

¹ Die den Kompetenzfeldern zugeordneten Einrahmungen, bezeichnen die bisherigen Tatbestände, die diesen neuen Kompetenzfeldern zugewiesen sind.

	hinsichtlich der Organe des Bundes
Art. 26 Abs. 1	Wahlverfahren zum NR
Art. 46 Abs. 1	Verfahren für Volksabstimmungen und Volksbegehren des Bundes
Art. 124 Abs. 1	Stellvertretung des Präsidenten des Rechnungshofes im NR durch das GOGNR
Art. 128	Bestimmungen über den RH
Art. 141 Abs. 3	Voraussetzungen für die Anfechtung von Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen vor dem VfGH
Art. 145	Regelung der Anfechtung von Verletzungen des Völkerrechts vor dem VfGH
Art. 148	Bestimmungen über den VfGH
Art. 148j	Bestimmungen über die VA

2. Auswärtige Angelegenheiten, ausgenommen solche der Länder

Art. 10 Abs. 1 Z 2	äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Artikel 16 Abs. 1
Art. 10 Abs. 1 Z 2	Grenzvermarkung
Art. 10 Abs. 1 Z 2	Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland
Art. 10 Abs. 1 Z 2	Zollwesen

3. Bundesfinanzen

Art. 10 Abs. 1 Z 4	Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind
Art. 10 Abs. 1 Z 4	Monopolwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 17	Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleichs im Interesse der Familie zum Gegenstand hat
	Aus der Finanzhoheit des Bundes erfließende Kompetenzen, insbesondere Haushaltsrecht und Vermögensverwaltung

4. Finanzausgleich

§ 3 F-VG	Verteilung der Besteuerungsrechte
----------	-----------------------------------

§ 3 F-VG	Verteilung der Abgabenerträge
§ 3 F-VG	Finanzzuweisungen an Länder und Gemeinden

5. Statistik des Bundes

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Volkszählungswesen sowie - unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben - sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient;
---------------------	--

6. Organisation des Bundes

Art. 10 Abs. 1 Z 16	Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter;
Art. 10 Abs. 1 Z 14	Organisation der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei

Hinsichtlich nachstehender Kompetenz ist zu prüfen, ob sie nicht in der Organisationskompetenz des Bundes Deckung findet bzw. ob ein eigener Kompetenztatbestand überhaupt entbehrlich ist:

Art. 10 Abs. 1 Z 13	wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst
---------------------	--

7. Dienstrecht des Bundes

Art. 10 Abs. 1 Z 16	Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten
---------------------	---

8. Staatsbürgerschaft, Personenstandswesen und Aufenthalt

Art. 10 Abs. 1 Z 3	Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm
Art. 10 Abs. 1 Z 3	Ein- und Auswanderungswesen
Art. 10 Abs. 1 Z 3	Passwesen
Art. 10 Abs 1 Z 3	Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Fremdenpolizei und Meldewesen
Art. 11 Abs. 1 Z 1	Staatsbürgerschaft

9. Datenschutz

Art. 1 § 2 DSG 2000	Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr
------------------------	--

Anmerkung:

- Das Kompetenzfeld soll auch den Schutz personenbezogener Daten im nicht-automationsunterstützten Datenverkehr umfassen.

10. Geldwirtschaft und Kapitalverkehr

Art. 10 Abs. 1 Z 5	Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen
--------------------	--------------------------------------

11. Wahrung der äußeren Sicherheit

Art. 10 Abs. 1 Z 15	militärische Angelegenheiten
Art. 10 Abs. 1 Z 15	Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene
Art. 10 Abs. 1 Z 15	Fürsorge für Kriegsgräber
Art. 10 Abs. 1 Z 15	aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen
Art. 81	Mitwirkung der Länder bei der Verpflegung des Heeres

12. Wahrung der inneren Sicherheit

Art. 10 Abs. 1 Z 7	Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Versammlungsrecht
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 14	Organisation sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindefachkörper; Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch

13. Zivilrechtswesen, Justizpflege und Justizstrafrecht

Art. 10 Abs. 1 Z 6	Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören
Art. 10 Abs 1 Z 6	Privatstiftungswesen
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Justizpflege
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Vereinsrecht
Art. 10 Abs. 1 Z 11	Vertragsversicherungswesen
Art. 10 Abs. 2	Bäuerliches Anerbenrecht
Art. 12 Abs. 1 Z 2	Öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten
Art. 83 Abs. 1	Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte
Art. 87a Abs. 1	Übertragung von Geschäften auf Rechtspfleger
Art. 23 Abs. 4 und Abs 5	Kompetenz für AHG und OrgHG

14. Kartellwesen und Wettbewerbsrecht

Anmerkung:

Die – bisher im B-VG nicht positiviert - Kompetenz „Kartellwesen“ wäre umfassend zu verstehen. Weiters würde dazu zählen:

Art. 10 Abs. 1 Z 8	Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes;
--------------------	---

15. Wirtschaftliche Schutzrechte

Art. 10 Abs. 1 Z 6	Urheberrecht;
Art. 10 Abs. 1 Z 8	Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen;
Art. 10 Abs. 1 Z 8	Angelegenheiten der Patentanwälte;

16. Wirtschaftslenkung und landwirtschaftliche Marktordnung

Anmerkung:

Diesem Kompetenzfeld wären das derzeit durch Kompetenzdeckungsklauseln außerhalb des B-VG geregelte sogenannte Wirtschaftslenkungsrecht sowie das agrarische Marktordnungsrecht zuzuordnen. Weiters würde dazu zählen:

Art. 10 Abs. 1 Z 12	Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung
---------------------	--

17. Gewerbe und Industrie

Art. 10 Abs. 1 Z 8	Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie
Art. 10 Abs. 1 Z 8	öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 8	Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 8	Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie
Art. 10 Abs. 1 Z 8	Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet
Art. 11 Abs. 1 Z 2	Berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens

18. Verkehr

Art. 10 Abs. 1 Z 9	Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt
Art. 10 Abs. 1 Z 9	Kraftfahrwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 9	Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei
Art. 10 Abs. 1 Z 9	Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Artikel 11 fällt
Art. 11 Abs. 1 Z 4	Straßenpolizei
Art. 11 Abs. 1 Z 6	Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht
Art. 11 Abs. 1 Z 6	Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer

19. Arbeitsrecht

Art. 10 Abs. 1 Z 11	Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt
Art. 10 Abs. 1 Z 11	Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;

20. Sozialversicherungswesen

Art. 10 Abs. 1 Z 11	Sozialversicherungswesen
---------------------	--------------------------

21. Normungswesen; technische Standardisierung und Typisierung; Eich- und Vermessungswesen

Art. 10 Abs. 1 Z 5	Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungs-wesen
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Vermessungswesen

22. Medien und Nachrichtenübertragung

Art. 10 Abs. 1 Z 7	Pressewesen
Art. 10 Abs. 1 Z 9	Post- und Fernmeldewesen
Art. I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks	Nähere Bestimmungen über den Rundfunk und seine Organisation

23. Kirchen und Religionsgesellschaften .

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Angelegenheiten des Kultus
---------------------	----------------------------

24. Schulwesen hinsichtlich Universitäten, Fachhochschulen, höherer und mittlerer Schulen;

Anmerkung:

Auf eine Zuordnung der kompliziert verschachtelten Kompetenzen auf der Art. 14 und 14a wurde im Interesse der Übersichtlichkeit verzichtet. Soweit die Art. 14a und 14a organisationsrechtliche bzw. dienstrechtliche Kompetenzen beinhalten, sind diese den jeweiligen Bundes- und Landeskompentenzfeldern „Organisation“ zuzuordnen.

25. Kulturelle Einrichtungen des Bundes

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes
Art. 10 Abs. 1 Z 13	Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten

26. Gesundheitswesen ausgenommen Heil- und Pflegeanstalten und regionale und örtliche Gesundheitsdienste

Art. 10 Abs. 1 Z 12	Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht;
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle

27. Veterinärwesen

Art. 10 Abs. 1 Z 12	Veterinärwesen;
---------------------	-----------------

(2) In den Angelegenheiten des Zivilrechts dürfen die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeiten einschließlich der Organisation von Privatrechtsträgern auch abweichende zivilrechtliche Regelungen erlassen.² In den Angelegenheiten des Strafrechts dürfen die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeiten die zur Regelung des Gegenstands erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.³

(3) In den Angelegenheiten des Abs. 1 kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, Ausführungsbestimmungen⁴ oder abweichende Regelungen zu erlassen.

Art. X2– Ausschließliche Zuständigkeiten der Länder

(1) Ausschließliche Zuständigkeit der Länder ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten⁵:

1. Landesverfassung

Art. 15 Abs. 1	Landesverfassung; Wahlen von Organen der Länder und Gemeinden; Landes- und Gemeindesymbole; Auszeichnungen des Landes
Art. 19 Abs. 2	Beschränkungen für Funktionäre des Landes und Gemeinden (Unvereinbarkeiten)
	Organisation der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit
Art. 127c	Kompetenz des VfGH zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten mit LRH (Verfassungsgesetzgeber)
Art. 148i	Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für die Landesverwaltung (Verfassungsgesetzgeber)

2. Auswärtige Angelegenheiten der Länder

Art. 15 Abs. 1	Allgemeine Außenbeziehungen der Länder
Art. 16 Abs. 1	Abschluss von Länderstaatsverträgen

² Siehe Bericht des Ausschusses 5, III. 3. b) 1. Unterpunkt.

³ Siehe Bericht des Ausschusses 5, III. 3. c).

⁴ Siehe Bericht des Ausschusses 5, III. 3.a).

⁵ Diese Zuständigkeiten beinhalten als Annexe weiterhin das Enteignungsrecht sowie das Verfahrensrecht soweit der Bund nicht von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat.

3. Landesfinanzen

§ 8 F-VG	Landes- und Gemeindeabgaben; Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe (vorbehaltlich § 7 Abs 3 - 5)
§ 3 F-VG	Landesumlage
§ 14 F-VG	Aufnahme von Darlehen der Länder und Gemeinden
	Aus der Finanzhoheit der Länder erfließende Kompetenzen, insbesondere Haushaltsrecht und Vermögensverwaltung

4. Statistik der Länder

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Statistik der Länder
---------------------	----------------------

5. Organisation des Landes und der Gemeinden

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Stiftungen und Fonds, die nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen oder schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden
Art. 15 Abs. 1	Einrichtung der Landesbehörden und sonstigen Einrichtungen des Landes
Art. 111	Zusammensetzung von Wiener Kollegialbehörden
Art. 115 Abs. 2	Gemeindeorganisationsrecht
Art. 116 Abs. 3	Verleihung des Stadtrechts
Art. 116a Abs. 4 und 5	Organisation der Gemeindeverbände
Art. 119a Abs. 3	Aufsichtsrecht über Gemeinden
Art. 129b Abs. 6	Organisation und Dienstrecht der UVS

6. Dienstrecht des Landes und der Gemeinden

Art. 21 Abs. 1	Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten in Abs. 2, in Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 lit. d und Abs. 5 lit. c und in Art. 14a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b nicht anders bestimmt ist;
Art. 21 Abs. 2	Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der Personalvertretung der

	Bediensteten der Länder
--	-------------------------

7. Katastrophenhilfe, Feuerwehr- und Rettungswesen

Art. 15 Abs. 1	Katastrophenbekämpfung; Feuerpolizei; Feuerwehrwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Rettungswesen

8. Veranstaltungen und örtliche Sicherheit

Art. 15 Abs. 1	Veranstaltungsrecht und örtliche Sicherheitspolizei
Art. 15 Abs. 2	Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen störenden Lärmes)
Art. 15 Abs. 3	Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen

9. Organisation der regionalen und örtlichen Gesundheitsdienste und Bestattungswesen;

Art 15 Abs. 1	Pflegeheime; Organisation von Gesundheits- und Pflegediensten
Art. 10 Abs. 1 Z. 12	Leichen- und Bestattungswesen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Gemeindesanitätsdienst

10. Jugendwohlfahrt und Jugendschutz;

Art. 12 Abs. 1 Z 1	Mutterschafts-, Säuglings und Jugendfürsorge
Art. 15 Abs. 1	Jugendschutz

11. Pflichtschulen; Kindergärten und Kinderbetreuung;

Anmerkung:

Auf eine Zuordnung der kompliziert verschachtelten Kompetenzen auf der Art. 14 und 14a wurde im Interesse der Übersichtlichkeit verzichtet. Soweit die Art. 14a und 14a

organisationsrechtliche bzw. dienstrechtliche Kompetenzen beinhalten, sind diese den jeweiligen Bundes- und Landeskompentenzfeldern „Organisation“ zuzuordnen. Die hier verankerte Kompetenz Pflichtschulen ist insoweit unter Vorbehalt zu sehen, als zu klären ist, inwieweit Fragen der Lehrplangestaltung durch den Bund zu regeln sind.

Art. 15 Abs. 1	Kinderbetreuung
Art. 14 Abs. 4	Kindergartenwesen und Hortwesen

12. Sozial- und Behindertenhilfe

Art. 12 Abs. 1 Z 1	Armenwesen
Art. 12 Abs. 1 Z 1	Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Artikel 10 fällt
Art. 12 Abs. 1 Z 1	Volkspflegestätten
Art. 15 Abs. 1	Soziale Dienste

13. Kulturgüterschutz und kulturelle Angelegenheiten der Länder⁶

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Denkmalschutz
	Erwachsenenbildung
Art. 15 Abs. 1	Musikschulen
Art. 15 Abs. 1	Volkstumspflege

14. Raumordnung und Bodenschutz

Art. 15 Abs. 1	Raumordnung mit Ausnahme der Fachplanungen des Bundes ⁷ ; Bodenschutz
Art 15 Abs 1	Grundverkehrsrecht
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Verwaltungsbehördliche Beschränkungen des Grundstücksverkehrs für Ausländer und des Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören

15. Straßenrecht und öffentliches Wegerecht mit Ausnahme der Bundesstraßen;

Art. 15 Abs. 1	Landes-, Gemeindestraßen; öffentliches Wegerecht
----------------	--

⁶ Es wäre auch denkbar, sofern der Kulturgüterschutz nicht in die Zuständigkeit der Länder übertragen werden sollte, ein Kompetenzfeld „Erwachsenenbildung und andere außerschulische Bildungsformen“ zu bilden, dem jedenfalls die Erwachsenenbildung und die Musikschulen zuzuordnen wären.

⁷ Reichweite der Fachplanungskompetenzen des Bundes ist noch zu überprüfen (Gewerberecht, Seilbahnrecht).

16. Baurecht;

Art 15 Abs. 1	Baurecht und Ortsbildschutz; Bauprodukte
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Heizungsanlagen

17. Öffentliches Wohnungswesen und Wohnbauförderung

Art. 11 Abs. 1 Z 3	Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung
Art. 11 Abs. 1 Z 5	Assanierung
Art. 11 Abs Z 3	Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung

18. Natur- und Landschaftschutz

Art. 15 Abs. 1	Natur- und Landschaftsschutz
----------------	------------------------------

19. Landwirtschaft

Art. 12 Abs. 2	Einrichtung, Aufgaben und Verfahren der Senate in Angelegenheiten der Bodenreform sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befassten Behörden (sofern nicht in die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit aufgehend)
Art. 12 Abs. 1 Z 3	Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung
Art. 12 Abs. 1 Z 6	Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt
Art 15 Abs. 1	Tierzucht; Jagd- und Fischerei; berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichen Gebiet

20. Sport und Tourismus

Art. 12 Abs. 1 Z 1	Natürliche Heilvorkommen; Kurorte, Kuranstalten und Kureinrichtungen (ausgenommen die vom gesundheitlichen Standpunkt zu stellenden Anforderungen)
Art. 15 Abs. 1	Sportangelegenheiten; Berg- und Schiführerwesen einschließlich berufliche Vertretungen auf diesem Gebiet
Art. 15 Abs. 1	Fremdenverkehr; Privatzimmervermietung;

	Campingwesen
--	--------------

(2) In den Angelegenheiten des Baurechts haben die Länder durch Vereinbarung gemäß [Art. 15a B-VG] sicherzustellen, dass die Angelegenheiten der Bauprodukte und der bautechnischen Vorschriften einheitlich geregelt werden.⁸

(3) In den Angelegenheiten der Katastrophenhilfe haben die Länder mit dem Bund durch Vereinbarung die überregionale Warnung und Koordination sicherzustellen.

Art. X3– Gemeinschaftliche Zuständigkeiten von Bund und Ländern

(1) Zu den gemeinschaftlichen Zuständigkeiten zählen:

1. Verwaltungsverfahren, allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und verwaltungsgerichtliches Verfahren⁹

Art. 11 Abs. 2	Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens
Art. 11 Abs. 6	Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen
(Art. 129b Abs. 6)	(Verfahren vor den UVS) in Zukunft Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

2. Auskunftsrecht¹⁰

Art. 20 Abs. 4	Auskunftspflicht für Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung
Art. 20 Abs. 4	Regelungen über die Auskunftspflicht der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Organe der Selbstverwaltung

⁸ Eine Vereinbarung hinsichtlich der Bauprodukte existiert bereits, eine Vereinbarung hinsichtlich Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften ist in Ausarbeitung.

⁹ Beibehaltung des Modells Art. 11 Abs. 2 B-VG (abweichende Vorschriften durch Bund und Länder im Rahmen des Erforderlichen zulässig).

¹⁰ Modell Art. 11 Abs. 2 B-VG. Abweichende Vorschriften von Bund und Ländern im Rahmen ihrer Organisationskompetenz im Rahmen des Erforderlichen zulässig.

3. Öffentliches Auftragswesen

Art. 14b Abs. 1	Öffentliches Auftragswesen mit Ausnahme der Nachprüfung der Vergaben der Länder
Art. 14b Abs. 3	Nachprüfung der Vergaben der Länder

4. Elektrizitätswesen

Art. 10 Abs. 1 Z 10	Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt
Art. 12 Abs. 1 Z 5	Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt

5. Umweltschutz, soweit er nicht in die Zuständigkeit der Länder fällt

Art. 10 Abs. 1 Z 9	Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen
Art. 11 Abs. 1 Z 7	Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist
Art. 11 Abs. 7	Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des unabhängigen Umweltsenates (sofern nicht in die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit aufgehend)
Art. 11 Abs. 1 Z 7	Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist
Art. 11 Abs. 5	Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe

6. Wasser-, Forst- und Bergwesen

Art. 10 Abs. 1 Z 10	Wasserrecht
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten

	oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Wildbachverbauung
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Forstwesen einschließlich des Triftwesens
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Bergwesen

7. Abfallwirtschaft;

Art. 10 Abs. 1 Z 12	Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht-gefährlicher Abfälle

8. Tierschutz

Art. 11 Abs. 1 Z 8	Tierschutz mit Ausnahme der Ausübung der Jagd- oder der Fischerei
--------------------	---

9. Pflanzenschutz

Art. 12 Abs. 1 Z 4	Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge
--------------------	--

10. Heil- und Pflegeanstalten

Art. 12 Abs. 1 Z 1	Heil- und Pflegeanstalten
Art. 12 Abs. 1 Z 1	vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen

Art. X4 - Privatwirtschaftsverwaltung

Auf die Tätigkeit von Bund und Ländern als Träger von Privatrechten sind die Bestimmungen der Art. X1-X3 nicht anzuwenden.¹¹

Art. X5 – Umsetzung von Gemeinschaftsrecht¹²

(1) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden. Kommt ein Land dieser Verpflichtung

¹¹ Siehe Bericht des Ausschusses 5, III. 6..

¹² Siehe Bericht des Ausschusses 5, III. 7..

nicht rechtzeitig nach und wurde von der Europäischen Kommission bereits eine Klage beim Europäischen Gerichtshof eingebracht, so kann der Bund die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die notwendigen Gesetze erlassen.

(2) Eine nach Abs. 1 vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

**Vorschlag von Dr. Christoph Leitl/
Wirtschaftskammer Österreich**

KOMPETENZVERTEILUNG NEU (GESETZGEBUNGSKOMPETENZEN)

Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich

Artikel X

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung

(Organisation und Verwaltung des Bundes, einschließlich der Angelegenheiten der Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Dienstrechts der Bundesbediensteten, der Auszeichnungen durch den Bund;)

2. Auswärtige Angelegenheiten

(auswärtige Angelegenheiten unbeschadet der Zuständigkeit der Länder gemäß Artikel 16; Angelegenheiten der Europäischen Integration;)

3. Angelegenheiten der Staatsgrenze und der Grenzüberschreitung

(Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Verbringung von Waren und der grenzüberschreitenden Erbringung von Leistungen; Zollwesen)

4. Personen- und Aufenthaltrecht

(Staatsbürgerschaft; Personenstandsangelegenheiten; Meldewesen; Passwesen; Volkszählung; Datenschutz; Freizügigkeit der Person; Fremdenpolizei, Flüchtlingswesen; Aufenthalts- und Niederlassungsrecht;)

5. Bundesfinanzen und Bundesstatistik

(Bundesfinanzen; Statistik für Zwecke des Bundes)

6. Geldwirtschaft und Kapitalverkehr

(Währungs- und Geldwesen; Angelegenheiten des Finanzmarkts¹³ einschließlich des Kapitalverkehrs; Warenbörsen;)

7. Justiz

(Zivil¹⁴- und Strafrechtswesen; Justizwesen ; Konsumentenschutz; Wohnrecht; Vereins- und Versammlungsangelegenheiten; Urheberrecht, Patentrecht, Warenzeichenrecht und verwandte wirtschaftliche Schutzrechte; Kartell-, Zusammenschluss - und Wettbewerbsrecht;)

8. Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit

(Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit; Zivildienst; Waffen- und Sprengmittelwesen;)

¹³ Einschließlich der Vertragsversicherung.

¹⁴ Einschließlich gesamtes Gesellschaftsrecht, Stiftungs- und Fondswesen.

9. Angelegenheiten der Wirtschaft

(Zulassung zu und Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten¹⁵ mit Ausnahme der Landwirtschaft, Jagd und Fischerei; gesetzliche berufliche Interessenvertretungen mit Ausnahme solcher in der Land- und Forstwirtschaft; Anlagenrecht; anlagenbezogenes Baurecht; Wirtschaftslenkung und wirtschaftliche Krisenvorsorge; landwirtschaftliche Marktordnungen; Maße, Normen sowie Standards für das Inverkehrbringen von Waren aller Art¹⁶; Sicherheits- und Qualitätsstandards für Dienstleistungen aller Art; Vermessungswesen; Energiewesen; Kommunikationswesen¹⁷; Postwesen; Vergabe öffentlicher Aufträge;)

10. Angelegenheiten des Verkehrs

(Verkehrswesen; Kraftfahrwesen; Straßenpolizei, Schifffahrtspolizei; Binnenschifffahrt; Bundesstraßen; Bundeswasserstraßen;)

11. Schutz vor Beeinträchtigung der Umwelt

(Umweltschutz, insbesondere Luftreinhaltung, Gewässerreinhaltung sowie Lärmvermeidung und Lärmschutz; Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einschließlich Genehmigung solcher Vorhaben; Abfallwirtschaft;)

12. Angelegenheiten der Arbeitswelt und soziale Sicherheit

(Arbeits- und Sozialrecht; Arbeitnehmerschutz; Angelegenheiten des Arbeitsmarkts; Pflegegeld; Familienlastenausgleich;)

13. Angelegenheiten der Gesundheit

(Gesundheitswesen¹⁸, Ernährungswesen;)

14. Angelegenheiten der Wissenschaft, Forschung, Kultus

(Angelegenheiten der Universitäten und der Fachhochschulen; Kirchen- und Religionsgesellschaften; Kulturgüterschutz)

15. Nutzung der natürlichen Ressourcen

(Nutzung der natürlichen Ressourcen (insbesondere Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft und mineralische Rohstoffe) ausgenommen Landwirtschaft, Jagd und Fischerei;)

16. Verwaltungsverfahren¹⁹

(Verwaltungsverfahren)

¹⁵ Einschließlich Theater-, Kinowesen, Buschenschank, private Zimmervermietung, Fremdenverkehr, Campingwesen, Buchmacher, Veranstaltungswesen, Skiführer, sowie Güterbeförderung, Kraftfahrlinien, Gelegenheitsverkehr.

¹⁶ Einschließlich Arzneimittel, Lebensmittel, Medizinprodukte, Suchtgifte, Kesselwesen, landwirtschaftliche Betriebsmittel, Chemikalien, Bauprodukte, Kraftfahrwesen, Sprengmittel.

¹⁷ Einschließlich Medienrecht.

¹⁸ Einschließlich Epidemien, Gesundheitsberufe, Veterinärwesen; Strahlenschutz; Biotechnologie (einschließlich Transplantation, Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie).

¹⁹ Einschließlich Enteignungsverfahren und Enteignungsschädigung.

17. Tier- und Pflanzenschutz

(Tierschutz einschließlich Tierversuche; Pflanzenschutz).

(2) Wenn und soweit das Erfordernis der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder der Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse dem nicht entgegensteht, kann in den **nach Abs 1 Z 9, 11 und 15** ergehenden Bundesgesetzen die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsbestimmungen eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrats nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung der Ausführungsbestimmungen für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land die Ausführungsbestimmungen erlassen hat, treten die Ausführungsbestimmungen des Bundes außer Kraft.

(3) Von einheitlichen Bundesgesetzen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts abweichende Regelungen dürfen in Gesetzen nur getroffen werden, wenn dies zur Regelung des Gegenstands erforderlich ist.

(4) Durch Landesgesetz können Regelungen auf den Gebieten des Zivil- und Strafrechts getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstands erforderlich sind.

ARTIKEL Y

Landessache ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. Landesverfassung

(Organisation und Verwaltung der Länder, einschließlich der Angelegenheiten der Landesverfassung, Wahlen zum Landtag und zum Gemeinderat; des Dienstrechts der Landes-, Gemeinde- und Gemeindeverbandsbediensteten, der Auszeichnungen durch das Land;)

2. Auswärtige Angelegenheiten der Länder

(die Führung von auswärtigen Angelegenheiten nach Maßgabe des Artikel 16;)

3. Gemeinden

(Gemeinderecht (inklusive Gemeindeverbände);)

4. Landesfinanzen und Landesstatistik

(Landesfinanzen; Statistik für Zwecke des Landes)

5. Landwirtschaft

(Landwirtschaft, soweit sie nicht unter Art X fällt; Jagd und Fischerei; gesetzliche, berufliche Interessenvertretungen auf diesen Gebieten; Flurschutz;)

6. Allgemeine Raumordnung und bauliche Gestaltung

(Raumordnung; soweit sie nicht unter Artikel X fällt; Beschränkungen des

Grundverkehrs²⁰; Baurecht, soweit es nicht unter Art X fällt.)

7. Sport

(Sportwesen, soweit es nicht unter Art X fällt;)

8. Natur und Landschaft

(Natur- und Landschaftsschutz; Ortsbildschutz; Bodenschutz;)

9. Jugend

(Jugendschutz und Jugendfürsorge; Heimwesen;)

10. Örtliche Sicherheit

(örtliche Sicherheitspolizei; Sittlichkeitspolizei; Sammlungswesen; Feuerpolizei, sowie sie nicht unter Artikel X fällt; Feuerwehrwesen; Gesundheitsdienste der Länder und Gemeinden²¹; Bestattungswesen;)

11. Landesstraßen, Gemeindestraßen

12. Sozialhilfe

ARTIKEL Z

- (1) Alle Angelegenheiten, die nicht in Artikel X oder Artikel Y enthalten sind, fallen in die geteilte Gesetzgebungszuständigkeit von Bund und Ländern.
- (2) Im Bereich der geteilten Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.
- (3) Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.
- (4) Vor Erlassung eines Bundesgesetzes in diesen Angelegenheiten sind die Länder über den Bundesrat frühzeitig einzubinden und hat der Bundesrat das Recht, durch eine begründete Stellungnahme ein Vermittlungsverfahren gemäß Artikel in Gang zu setzen.
- (5) Wird im Rahmen des Vermittlungsverfahrens kein Einvernehmen erzielt oder trägt der Nationalrat dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens nicht Rechnung, haben die Länder das Recht, eine Subsidiaritätsklage beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Derzeit noch ausgeklammert bleiben im Vorschlag der Bereich „Schul- und Unterrichtswesen“; „Subventionsverfahren/Förderungen“ sowie die Finanzverfassung.

²⁰ Ausländergrundverkehr, land- und forstwirtschaftlicher Grundverkehr.

²¹ Gemeindeärzte, Rettungswesen.

Vorschlag von MMag. Dr. Madeleine Petrovic

Vorläufiger Vorschlag für die Arrondierung von ausgewählten Kompetenztatbeständen im Sinne des ergänzenden Mandats

Das ergänzende Mandat fordert eine Zusammenfassung der Kompetenztatbestände auf rund 60 Tatbestände. Da die bisherigen grünen Vorschläge (insbes vom November 2003) nicht von einer derart radikalen Arrondierung ausgingen, wird ein neuer Versuch unternommen, die Regelungsbedürfnisse noch weiter zu abstrahieren. Die folgende Arrondierung unterscheidet sich gegenüber der Bußjäger'schen Systematisierung dadurch, dass die Arrondierung nicht an den Grenzen der geltenden Kompetenzverteilung Halt macht. Gegenüber dem WKÖ-Vorschlag ist der Umweltschutztatbestand stärker ausgebaut, die WKÖ arrondiert in erster Linie den Wirtschaftstatbestand. Im Unterschied zu Wiederin und WKÖ werden auch die Erfordernisse einer minimalen Bundeskompetenz bei Naturschutz und Raumordnung mitgedacht. Auch wurde versucht, die Verfassungsbestimmungen/Kompetenzdeckungsklauseln gleich einzuordnen.

Um einen aussagekräftigen und problemadäquaten Katalog zu erhalten, müssten freilich nicht nur die bestehenden Kompetenzen den neuen Tatbeständen zugeordnet werden, sondern auch die derzeit bestehenden Gesetze bzw die bestehenden und neu zu schaffenden Regelungsinhalte unter dem jeweiligen Tatbeständen erläuternd aufgelistet werden. Insbesondere beim TB Energiewesen und hinsichtlich der Regelungsbedürfnisse eines Einheitlichen Umwelanlagenrechts, einer Strategischen UVP sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung (Aarhus-Konvention) wären noch Ergänzungen vorzunehmen.

Umweltschutz und Umweltwirtschaften

Art. 10 Abs. 1 Z 12	Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen;
Art. 11 Abs. 5	Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe;
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen;
Art. 10 Abs. 1 Z 9	Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen;

Art. 11 Abs. 1 Z 7	Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;
Art. 11 Abs. 7	Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des unabhängigen Umweltsenates;
Art. 11 Abs. 1 Z 7	Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;
Art. 11 Abs. 6	Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen;
<i>Art 10 Abs 1 Zif 12</i>	<i>Gentechnikrecht (aus Gesundheitsschutz...)</i>
<i>Art 10 Abs 1 Zif 12</i>	<i>Chemikalienrecht (aus Gesundheitswesen)</i>
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;
Art 15 Abs 1	Bodenschutz
Art 15 Abs 1	Lärmschutz
	<i>Anlagenrecht, Strategische UVP und Umweltinformation aus folgenden Tatbeständen:</i>
<i>Art 10 Abs 1 Zif 9</i>	<i>Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art 11 fällt</i>
<i>Art. 10 Abs. 1 Z 9</i>	<i>Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei;</i>
<i>Art. 10 Abs. 1 Z 8</i>	<i>Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie;</i>
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Wasserrecht;
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei;
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Wildbachverbauung;
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen;
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Forstwesen einschließlich des Triftwesens;
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle,
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht-gefährlicher Abfälle soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist;
Art 10 Abs 1 Zif 10	Bergwesen

BG über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002)	2002/102	§ 38 Abs 1		Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach AWG	A05 A06
BG über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002)	2002/102	§ 38 Abs 2		Anwendung bautechnischer Bestimmungen im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren; Entfall baubehördl Bewilligungspflicht	A05 A06

Energiewesen

Art. 10 Abs. 1 Z 10		Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete;						
Art. 10 Abs. 1 Z 10		Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt;						
102	vfb	BG v 21. Oktober 1982 über die Haltung von Notstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten und über Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung (Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982)	1982/546	Art I	1984/266 1987/652 1988/339 1992/383 1995/835 1996/792 1998/179 2001/150	Kompetenzdeckungsklausel/befristet	A05	
99	vfb	BG v 21. Oktober 1982 über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energienkungsgesetz 1982)	1982/545	Art I Abs 1	1984/267 1988/336 1992/382 1995/834 1996/791 1998/178 2001/149	Kompetenzdeckungsklausel und mittelbare Bundesverwaltung mit bundesunmittelbarem Einschlag	A05	
235	vfb	BG über die Transparenz von Preisen für Erdöl, Mineralöl-erzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel sowie der Preis-auszeichnungsvorschriften (Preistransparenzgesetz)	1992/761	Art I Abs 1		Kompetenzdeckungsklausel und unmittelbare Bundesverwaltung	A05	
245	vfb	BG über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992)	1993/106	§ 8 Abs 1		energiesparsamer Betrieb elektr Anlagen oder Betriebsmittel	A05	
246	vfb	BG über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992)	1993/106	§ 8 Abs 4		Grenzwerte-Verordnung	A05	
342	vfb	BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – EIWOG)	1998/143	§ 1	2000/121 2002/149	Kompetenzdeckungsklausel und unmittelbare Bundesverwaltung/ preisechtliche Bestimmungen, Energietransit	A05	
344	vfb	BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – EIWOG)	1998/143	§ 12 Abs 3	2000/121	Weiterleitung von die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen verweigernden Bescheiden sowohl im	A05	

						Landes- als auch im Bundesbereich an BM zwecks zentraler Meldung an die Kommission		
353	vfb	BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – ElWOG)	1998/143	§ 66b	2002/149	zeitlicher Anwendungsbereich von SystemnutzungstarifV, Nichtanwendung auf Individualnaträge	A05	
359	vfb	BG über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz)	1998/26	§ 8		Ermächtigung für die Landesgesetzgebung zu gleichartigen Regelungen über Vertragsschablonen	A05	
369	vfb	BG über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSGVO)	1999/165	Art 1 § 2		Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeit	A05	
390	vfb	BG über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission (Energie-Regulierungsbehördengesetz - ERBG)	2000/121	§ 1	2002/148	Kompetenzdeckungsklausel und unmittelbare Bundesverwaltung	A05	
424	vfb	BG, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz)	2002/149	§ 1		Kompetenzdeckungsklausel und Vollziehung durch in diesem BG vorgesehene Einrichtungen	A05	
350	vfb	BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – ElWOG)	1998/143	§ 61	2000/121	Berichtspflicht der Landesregierungen über Funktionieren des Elektrizitätsmarktes an BM	A05 A06	Befassung von A06 angesichts der Berichtspflicht

Tierschutz

Art. 11 Abs. 1 Z 8	Tierschutz mit Ausnahme der Ausübung der Jagd- oder der Fischerei
--------------------	---

Koordination des Naturschutzes (neben „Naturschutz“)

Art 15 Abs 1	Teilaspekt Naturschutz
--------------	------------------------

Koordination der Raumordnung (neben „Raumordnung“)

Art 15 Abs 1	Teilaspekt Raumordnung
--------------	------------------------

Vorschlag von Univ.Prof. Dr. Ewald Wiederin

Vorschlag für neue Kompetenztatbestände und ihre Zuordnung zu den drei Säulen

Vorbemerkungen

Der vorliegende Entwurf geht im Unterschied zu meinem in der ersten Phase der Beratungen des Ausschusses präsentierten Vorschlag einen pragmatischen Weg. Erstens verzichtet er weitgehend auf die Zusammenfassung von Materien, die zwar sachlich zusammengehören, die aber traditionell in einem Bundes- und einen Landesbereich segmentiert sind, weil es allen Beteuerungen des Willens zur Schaffung „runder“ Aufgabenfelder zum Trotz am politischen Willen zur Überwindung dieser Teilungen fehlen dürfte. Zweitens sieht er eine eher schlank gehaltene „Dritte Säule“ vor, in deren Zentrum Tatbestände aus den Art 11 und 12 B-VG stehen. Drittens schließlich weist er die Zuordnungen explizit aus, weil die Bildung neuer Tatbestände mit einer gewissen Notwendigkeit vor dem Hintergrund einer Zuteilungsabsicht erfolgt und man den Vorschlägen die mit ihnen verbundenen Intentionen ohnehin ansieht.

Art X – Ausschließliche Bundeskompetenzen

Nr.	vorgeschlagener Tatbestand	erfasste B-VG-Tatbestände <i>weitere Inhalte</i>
1.	Bundesverfassung, Verfassungsgerichtsbarkeit	Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung, Verfassungsgerichtsbarkeit
2.	Angelegenheiten des Äußeren, der Grenze und der Grenzüberschreitung	äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen; <i>grenzüberschreitende Erbringung von Leistungen</i>
3.	Bundesfinanzen und Monopolwesen	Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Monopolwesen;
4.	Finanzwesen	Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen;
5.	Justiz	Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen; Privatstiftungswesen; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Vertragsversicherungswesen; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Bundesstiftungen
6.	Verwaltungsverfahren, Datenschutz und allgemeiner Teil des Verwaltungsstrafrechts	Verwaltungsverfahren, allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungsvollstreckung Datenschutz
7.	Personenwesen und Freizügigkeit	Staatsbürgerschaft; Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen; Paßwesen; Abschiebung,

		Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung; Fremdenpolizei und Meldewesen; <i>Flüchtlingswesen</i>
8.	innere Sicherheit, soweit sie nicht unter Art. Y Z 9 fällt	Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsrecht; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Regelung der Bewaffnung und des Rechtes zum Waffengebrauch;
9.	Normung, Standardisierung und Typisierung	Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen; Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; Vermessenswesen <i>Standards für Dienstleistungen und für das Inverkehrbringen von Waren aller Art</i>
10.	Kartell- und Wettbewerbsrecht	Kartellwesen, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes
11.	wirtschaftliche Schutzrechte	Urheberrecht; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen
12.	Ausübung selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeiten mit Ausnahme der Landwirtschaft	Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe; Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen; Angelegenheiten der Patentanwälte; Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen;
13.	Wirtschaftslenkung und Krisenvorsorge, Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik	einschließlich der Angelegenheiten der Marktordnung, <i>der Entwicklung des ländlichen Raumes</i> , der Versorgungssicherung, Lebensmittelbewirtschaftung und Energielenkung, der Erdölbevorratung und -meldung, der Preisregelung und der Preistransparenz
14.	Bergwesen, Forstwesen, Wasserwesen	Bergwesen; Forstwesen einschließlich des Triftwesens; Wasserrecht; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei; Wildbachverbauung;
15.	Umweltschutz, soweit er nicht unter Art Y Z 5 fällt	Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, Luftreinhaltung, Umweltverträglichkeitsprüfung, <i>Gentechnik, Klimaschutz</i>
16.	Stoffstrom- und Risikomanagement	Abfallwirtschaft, Chemikalien- und Giftwesen
17.	integrierte Genehmigung von Vorhaben	<i>Kompetenz für ein einheitliches Anlagenrecht unter Mitwirkung des einschlägigen Landesrechts</i> einschließlich UVP-Vorhabensgenehmigung
18.	Verkehrswesen, soweit es nicht unter Art. Y Z 8 fällt	Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Luftfahrt, der Schifffahrt; Kraftfahrwesen; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz zu Bundesstraßen erklärten Straßenzüge, Straßen- und Schifffahrtspolizei;
19.	Energiewesen	<i>leitungsgebundene Energie</i> (Starkstromwegerecht, Gasrecht, Elektrizitätswesen)

20.	Arbeits- und Sozialrecht	Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Arbeitnehmerschutz, Behinderteneinstellung und Behindertenausweis
21.	Gesundheitswesen, soweit es nicht unter Art. Y Z 12 fällt	Gesundheitswesen, Strahlenschutz, Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle
22.	Medien und Nachrichtenübertragung	Pressewesen; Post- und Fernmeldewesen
23.	Wissenschaft und Kultus	Angelegenheiten der Universitäten und der Fachhochschulen; wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; Angelegenheiten des Kultus;
24.	Heeres- und Kriegsangelegenheiten	militärische Angelegenheiten; Kriegsschadensangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Fürsorge für Kriegsgräber; Zivildienst
25.	Einrichtung der Bundesbehörden und der sonstigen Bundesorgane	Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmarie; Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht der Bundesbediensteten
26.	öffentliches Auftragswesen	öffentliches Auftragswesen

Art Y – Ausschließliche Landeskompetenzen

1.	Landesverfassung	Landesverfassung; Wahlen zum Landtag und zum Gemeinderat; Wappen, Siegel und Auszeichnungen der Länder und Gemeinden sowie Maßnahmen zum Schutz dieser Wappen, Siegel und Auszeichnungen gegen unbefugte Führung
2.	Staatsverträge der Länder	
3.	Landesfinanzen	
4.	Landwirtschaft, Jagd und Fischerei	einschließlich Flurschutz und Tierzucht
5.	Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz	<i>soweit speziellere Kompetenzen ihn nicht verdrängen; expliziter Vorbehalt der Verkehrskompetenz?</i>
6.	Bodennutzung und Bodenschutz	einschließlich Raumordnung mit Ausnahme der Fachplanungen des Bundes und Beschränkungen des Grundverkehrs einschließlich des Rechtserwerbs von Todes wegen
7.	Baurecht	<i>soweit es nicht in spezielleren Kompetenzen enthalten ist; uU explizite Beschränkung auf Hochbaurecht</i>
8.	Landes- und Gemeindestraßen	
9.	örtliche Sicherheit	örtliche Sicherheitspolizei; Verfolgung von Ehrenkränkungen; öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten; Sittlichkeitspolizei; Sammlungswesen;
10.	Feuerpolizei und Feuerwehrewesen	Feuerpolizei
11.	Fürsorge und Pflege	Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Pflegeheime, Volkspflegestätten
12.	örtliches Gesundheitswesen	Gemeindesanitätsdienst, Hilfs- und Rettungswesen, Kurwesen, natürliche Heilvorkommen
13.	Leichen- und Bestattungswesen	Leichen- und Bestattungswesen
14.	Kindergärten und Volksschulen	<i>einschließlich Organisation, bis 10 Jahre</i>

15.	Kultur, soweit sie nicht unter Art. X Z 23 fällt	Denkmalschutz; Volks- und Brauchtumspflege
16.	Landesstiftungen	Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes nicht hinausgehen oder schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;
17.	Einrichtung der Landesbehörden, der sonstigen Landesorgane und der Landesverwaltungsgerichte	<i>einschließlich Dienstrecht</i>
18.	Gemeinderecht und Gemeindeaufsicht	<i>einschließlich Gemeindeverbände</i>

Art Z – Geteilte Kompetenzen

1.	Krankenanstalten	Heil- und Pflegeanstalten
2.	Wohnwesen	Volkswohnungswesen, Wohnbauförderung (samt Startwohnungen), Wohnhaussanierung Wohnraumbewirtschaftung Bodenbeschaffung und Assanierung
3.	Bevölkerungspolitik	einschließlich Kinderbeihilfen und Familienlastenausgleich
4.	Sozialhilfe	Armenwesen
5.	Veranstaltungswesen	Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen; Musik-, Sport- und Tanzschulen
6.	Katastrophenhilfe und Zivilschutz	
7.	Schulwesen, soweit es nicht unter Art. Y Z. 14 fällt	<i>Hauptschulen, Gymnasien</i> , land- und forstwirtschaftliches Schulwesen, Schul- und Heimbeihilfen
8.	Bodenreform	Bodenreform
9.	Tier- und Pflanzenschutz	Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge, <i>Tierschutz</i>
10.	Generalklausel	

Adhäsionskompetenzen

- Enteignung
- Energiesparen
- Kammern und berufliche Vertretungen
- Verwaltungspolizei
- Verwaltungsstrafrecht – Besonderer Teil
- Statistik

Bedarfskompetenzen

- Lex Starzynski
- zur Regelung des Gegenstandes erforderliche Abweichungen von einheitlichem Verwaltungsverfahrenrecht

Devolutionskompetenzen

- Säumnis in der Völkerrechts- und Europarechtsumsetzung